

Abschrift

Landgericht Berlin

Geschäftsnummer:

16.0.173/69

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

der Ihagee Kamerawerk AG,
Berlin 15, Kurfürstendamm 37,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand
Edgar Loewe, ebenda,

Verkündet

am 30. November 1970

Klägerin,

Klein
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Piechnik,
Berlin 41, Kantstraße 21 -

gegen

1. Ihagee Kamerawerk AG in Verwaltung,
Dresden A 16, Blasewitzer Straße 41-43,
gesetzlich vertreten durch den Verwalter
Dipl.-Wirtschaftler Horst Eisenkrätzer,
ebenda,
- Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Wilhelm Nordemann,
Dr. Wolfgang Lipps u. Kai Vinck,
Berlin 15, Uhlandstraße 173/4, -
2. Deutsche Kamera und Orwo Film-Export GmbH,
1055 Berlin, Storkower Straße 120,
vertreten durch ihre Hauptgeschäftsführerin
Irmgard Witstruck,
- Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Ernst Reimer,
Berlin 37, Lindenthaler Allee 34, -
3. den Kaufmann Heinrich Mandermann,
Berlin 12, Uhlandstraße 158,
- Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Karlheinz Quack, Hans Kühn
und Elisabeth Quack,
Berlin 31, Kurfürstendamm 157, -
4. Firma Hugo Kannegießer OHG,
21. Minden/Westf., Marienwall 8,
gesetzlich vertreten durch ihre Gesell-
schafter Rudolf Kannegießer und Ernst Bauer,
- Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Ernst-Jürgen Wollmann,
Ernst-Rüdiger Wollmann und Rainer Buchholz
Berlin 15, Kurfürstendamm 237, -
5. den Kaufmann Herbert Köhler,
873 Bad Kissingen, Richard-Wagner-Straße 18,

2

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Vera Movsessian,
Berlin 15, Kurfürstendamm 12, -

Beklagte,

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin
in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-20, auf
die mündliche Verhandlung vom 4. November 1970
unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Re-
bitski, des Landgerichtsrats Kollmorgen und der
Gerichtsassessorin von Wissel für Recht erkannt:

1. Die Beklagten zu 1), 2), 3) und 4)
werden verurteilt, es bei Vermeidung
einer vom Gericht für jeden Fall der
Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld-
strafe in unbeschränkter Höhe oder Haft-
strafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen,
Fotoapparate, Bestandteile und Zubehör-
teile von Fotoapparaten, Verpackungen
oder Umhüllungen, Ankündigungen, Preis-
listen, Empfehlungen und Rechnungen mit
den Warenzeichen
Ihagee Exakta,
Exa,
Exa I a,
Exa II b,
Exakta-Varex,
Kine-Exakta und
Exakta II B
zu versehen, in den Verkehr zu bringen
oder feilzuhalten.
2. Es wird festgestellt, daß die Beklagten
als Gesamtschuldner verpflichtet sind,
der Klägerin allen Schaden zu ersetzen,
der ihr ab 1. Juli 1962 aus der Benutzung
der Warenzeichen
Ihagee,
Exakta,
Exa,
Exakta-Varex,
Kine-Exakta,
Exa I a,
Exa II b,
Exakta II b,
Exakta Vx II b,
Exakta Vx 1000 und
Exa 500
entstanden ist und noch entstehen wird.

3. Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin darüber Auskunft zu erteilen, in welchen Mengen und zu welchen Preisen sie Fotoapparate und Zubehörteile mit den zu 2) aufgeführten Warenzeichen ab 1. Juli 1962 vertrieben haben.
4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Widerklage wird abgewiesen.
6. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/74, die Beklagten zu 1) bis 5) 65/74 als Gesamtschuldner und der Beklagte zu 3) weitere 5/77.
7. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.200.000,-- DM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin leitet ihre Rechtspersönlichkeit von der Ihagee Kamerawerk AG ab, die im Jahre 1941 mit Sitz in Dresden gegründet und dort in das Handelsregister eingetragen wurde. Diese Gesellschaft führte das zuvor unter der Firma Ihagee Kamerawerk Steenbergen u. Co. betriebene Unternehmen des niederländischen Staatsangehörigen Johan Steenbergen fort, der 1912 in Dresden eine Einzelhandelsfirma zur Herstellung fotografischer Kameras gegründet und diese Firma 1918 in die offene Handelsgesellschaft umgewandelt hatte.

Am Grundkapital der Aktiengesellschaft, das 750.000,-- RM betrug, waren Steenbergen mit 300.000,-- RM, die offene Handelsgesellschaft mit 315.000,-- RM und die Kaufleute Diebel, Englisch, Frauenstein Koch und Schubert mit je 27.000,-- RM beteiligt.

Da der Fahrheizaktionär Steenbergen niederländischer Staatsangehöriger war, wurde die Aktiengesellschaft im Jahre 1943 auf Grund

der Verordnung vom 15. Januar 1940 unter Vermögensverwaltung gestellt. Nach 1945 verblieb sie zunächst auf Grund von Anordnungen der sowjetischen Besatzungsmacht unter Verwaltung. Im März 1951 wurde die "Optik Vereinigung volkseigener Betriebe für feinmechanische und optische Geräte" zum Verwalter bestellt. Die Anordnung dieser Verwaltung wurde später auf die Verordnung über den Schutz und die Verwaltung ausländischen Eigentums vom 6. September 1951 (GVBl. DDR S. 839) gestützt. Am 26. Januar 1952 wurde die Anordnung der Verwaltung in das Handelsregister eingetragen.

Die Aktien der Gesellschaft waren sämtlich bei der Dresdner Handelsbank AG in Dresden verwahrt. Sie sind dort 1945 beschlagnahmt und den Aktionären nicht mehr herausgegeben worden.

Das von Kriegszerstörungen betroffene Werk wurde nach 1945 wieder aufgebaut und von der Ihagee Kamerawerk AG in Verwaltung, der Beklagten zu 1), betrieben. Sie erzielt heute in beiden deutschen Staaten und im Ausland erhebliche Umsätze mit den von ihr hergestellten, mit den Warenzeichen Ihagee, Exakta, Exakta-Varex, Kine-Exakta, Exa, Exakte II B, Exakta Vx II b, Exakta Vx 1000, Exa I a, Exa II b, Exa 500 versehenen und von der Beklagten zu 2) in die Bundesrepublik vertriebenen Kameras. Sie hat den Beklagten zu 4) und 5) hier bestimmte Vertriebsgebiete eingeräumt. Als Berliner Vertretung fungiert die Exaphot Optik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Alleininhaber und Geschäftsführer der Beklagte zu 3) ist.

Am 30. November 1959 kielten Steenbergen, der zugleich für die am Aktienkapital beteiligte offene Handelsgesellschaft auftrat, und der Rechtsanwalt Dr. Köhler als Pfeleger für die übrigen,

inzwischen verstorbenen Aktionäre in Frankfurt (Main) eine Hauptversammlung ab. Die Versammlung beschloß, den Sitz der Ihagee Kamerawerk AG nach Frankfurt (Main) zu verlegen und den Dipl.-Kaufmann Salje zum Vorstand zu bestellen. Der Beschuß wurde in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Main) eingetragen. Später verlegte die Gesellschaft ihren Sitz nach Berlin (West). Sie ist die Klägerin dieses Rechtsstreits.

In einem Rechtsstreit zwischen ihr und der Beklagten zu 1) über die Rechte an verschiedenen Warenzeichen und Patentanmeldungen ist die Klage der Beklagten zu 1) auf Einwilligung in die Beschreibung der Schutzrechte auf die Beklagte zu 1) und Untersagung ihrer Benutzung durch die Klägerin hinsichtlich der Warenzeichen-Nr. 298535 "Ihagee", Nr. 424 260 "Exakta", Nr. 489 839 "Kine-Exakta", Nr. 614 570 "Exakta-Varex" und Nr. 618 610 "Exa" rechtskräftig abgewiesen worden. Die Zeichen "Ihagee", "Exakta", und "Kine-Exakta" waren in den Jahren 1923 bis 1936 für die Ihagee Kamerawerk Steenbergen u. Co. in die Zeichenrolle eingetragen und im Jahre 1942 auf die Aktiengesellschaft umgeschrieben worden. Im Jahre 1952 war die Aufrechterhaltung dieser Zeichen durch die Verwaltung in Dresden beim Deutschen Patentamt erwirkt worden. Die Zeichen "Exakta-Varex" und "Exa" waren von ihr zwischen 1950 und 1955 beim Deutschen Patentamt angemeldet und hier in die Zeichenrolle eingetragen worden. Nach der Sitzverlegung der Aktiengesellschaft sind sie im Jahre 1960 auf die Klägerin umgeschrieben worden. In der Entscheidung über die Revisionen der Parteien hat der Bundesgerichtshof festgestellt (Urteil vom 30. Januar 1969 - X ZR 66/67-): Die als Träger ihrer bisherigen Rechte weiterbestehende Aktiengesellschaft wird für die Dauer der Verwaltung unter einer besonderen Rechtsform, nämlich der einer juristischen

Person mit der Bezeichnung "Ihagee Kamerawerk Aktiengesellschaft in Verwaltung", geführt, ohne daß der staatliche Eingriff, die Verwaltungsanordnung, die Identität der Aktiengesellschaft beeinträchtigt hat. Die Entziehung der den bisherigen Organen vorbehalteten satzungsgemäßen Befugnisse und ihre Übertragung auf den staatlich bestellten Verwalter beschränken sich auf das im Herrschaftsbereich der die Verwaltung anordnenden Behörden belegene Vermögen der Aktiengesellschaft. Die Befugnis, ihren Sitz nach einem Ort der Bundesrepublik zu verlegen, ist ihren satzungsmäßigen Organen verblieben. Der Beschuß der Hauptversammlung vom 30. November 1959 ist rechtswirksam erfolgt; die Klägerin setzt die 1941 errichtete Ihagee Kamerawerk AG in der Bundesrepublik mit Einschluß von West-Berlin fort. Ihr stehen die Alt-Warenzeichen "Ihagee", "Exakta" und "Kine-Exakta" ungeachtet des Umstandes zu, daß die Beklagte zu 1) für ihre Aufrechterhaltung Sorge getragen hat. Die Warenzeichen "Exakta-Varex" und "Exa" sind mit den Alt-Warenzeichen verwechselungsfähig und können von der Beklagten zu 1) deswegen nicht beansprucht werden.

Das Warenzeichen "Ihagee" ist am 28. Februar 1925 eingetragen worden; seine Schutzhauer ist zuletzt mit Wirkung vom 25. Oktober 1962 verlängert worden. Die Schutzfrist des am 9. Oktober 1930 eingetragenen Zeichens "Exakta" endet am 25. November 1979. Die Schutzhauer des am 14. Dezember 1936 eingetragenen Zeichens "Kine-Exakta" ist zuletzt mit Wirkung vom 5. Oktober 1966 verlängert worden. Für das am 5. April 1952 eingetragene Zeichen "Exa" ist eine Verlängerung der Schutzhauer mit Wirkung vom Februar 1960 erwirkt worden. Das Warenzeichen "Exakta-Varex" ist seit dem 2. November 1950 eingetragen. Die Klägerin ist außer-

dem Inhaberin der Warenzeichen Nr. 761 994 "Photigee", eingetragen am 30. Mai 1962, Nr. 766 935 "Ihagee Exakta", eingetragen am 29. Oktober 1962, Nr. 766 936 "Ihagee Exa", eingetragen am 29. Oktober 1962, Nr. 766 432 "Exaktacolor", eingetragen am 12. Oktober 1962, Nr. 811 565 "Exakta REAL", eingetragen am 28. Oktober 1965 und Nr. 813 854 "EXACTAREAL", eingetragen am 22. Dezember 1965.

Für das Jahr 1960 bestand ein Abkommen zwischen der Klägerin und der "Deutschen Kamera-Ausenhandelsgesellschaft mbH" in Ost-Berlin (Deutkamera). Danach gestattete die Klägerin der Deutkamera den Verkauf der in Dresden hergestellten Erzeugnisse der Beklagten zu 1) und die Benutzung der Warenzeichen in der Bundesrepublik und in West-Berlin gegen Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 5 vom Hundert des Netto-Verkaufserlöses. Die Beklagte zu 4), die für die Erzeugnisse der Beklagten zu 1) die Vertretung in Westfalen, Niedersachsen und Hessen hat, zahlte entsprechende Gebühren für 1961 und das erste Halbjahr 1962. Von dem Beklagten zu 5), der in den Verkaufsgebieten Bayern, Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen (östlicher Teil) zumindest bis 1969 tätig gewesen ist, sind Zahlungen für 1961 und das erste Quartal 1962 entrichtet worden. Eine weitere Vertriebsfirma, die Exaphot Optik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Geschäftsführung in der Hand des Beklagten zu 3) liegt, weigerte sich zunächst, Lizenzzahlung zu leisten, verpflichtete sich aber vergleichsweise zur Hinterlegung entsprechender Beträge für das Jahr 1961. Aufgrund einer von der Klägerin gegen sie erhobenen Klage hat ihr das Oberlandesgericht Frankfurt durch Urteil vom 5. Februar 1970 (6 U 2/66) u.a. untersagt, Fotoapparate und Bestandteile von Fotoapparaten mit den Warenzeichen "Ihagee", "Exakta" und "Exa" zu versehen und in den Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin von den Beklagten, es zu unterlassen, die Warenzeichen "Ihagee", "Exakta", "Kine-Exakta", "Exakta-Varex" und "Exa" zu benutzen, und ihr Auskunft über den Umfang der Benutzungshandlungen zu erteilen; sie begeht ferner Beststellung, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus der Benutzung des Firmenamens Ihagee und der genannten Warenzeichen entstanden sei. Hierzu trägt sie vor:

Sie verkörpere die Ihagee Kamerawerk AG, die ihren Sitz nunmehr in Berlin (West) habe. Ihre Aktionäre seien mit Rücksicht auf die faktische Entziehung ihres Vermögens in der DDR gezwungen gewesen, die ihnen zugänglichen Vermögenswerte in der Bundesrepublik Deutschland, nämlich die der Gesellschaft zustehenden technischen Schutzrechte und Warenzeichen, für den Aufbau einer neuen Fertigungsstätte ertragsbringend zu nutzen, wofür sich zunächst die Lizenzgewährung angeboten habe. Durch sie sei ein Teil der erforderlichen Mittel aufgebracht worden; ein anderer Teil stamme aus Darlehen der alten und neuen Aktionäre sowie aus öffentlichen Krediten. Nach Einstellung der Lizenzzahlungen habe sich die Klägerin bemüht, den Bestand ihrer Rechte durch die bereits im Jahre 1962 vom Landgericht Frankfurt entschiedene Unterlassungsklage gegen die Exaphot Optik GmbH, durch die erfolgreiche Verteidigung in dem von den Beklagten zu 1) seit dem Jahre 1961 geführten Rechtsstreit und vor allem durch den Aufbau einer neuen Produktionsstätte für eine Spiegelreflexkamera unter Einsatz von etwa 4 Millionen DM zu sichern. Sie habe im Frühjahr 1967 die Kamera "Exakta Real" auf den Markt bringen können, von der etwa 800 Stück gefertigt worden seien. Allerdings habe sie im Sommer 1967 die Produktion im wesentlichen

wieder einstellen und die Fabrikationsräume aufgeben müssen, weil ihre Geldmittel zu Ende gegangen und Kredite wegen der noch nicht endgültigen Entscheidung über die Rechtsinhaberschaft an den Warenzeichen nicht zu beschaffen gewesen seien. Die Klägerin habe jedoch in beschränktem Umfang die Produktion aufrechterhalten können, weil sie ihren Maschinenpark erhalten habe und über einen großen Vorrat von Kamerazeilenzelteilen verfüge. Sie unterhalte ein Büro und Werkstatträume, in denen fünf Arbeitnehmer beschäftigt seien. Die für diese Maßnahmen die Grundlage bildenden Verträge seien von ihr abgeschlossen worden. In den Werkstatträumen würden aus den vorhandenen Einzelteilen Kameras vom Typ "Exakta Real" gefertigt und Reparaturen ausgeführt. Daneben seien in Kooperation mit einem größeren Unternehmen der Fotoindustrie Entwicklungsarbeiten für eine neue, zum Teil auf Restanteilen der "Exakta Real" aufbauende Spiegelreflexkamera mit Lichtmessung durch das Objektiv geleistet worden. Diese Arbeiten seien im wesentlichen abgeschlossen, so daß die Kamera demnächst in die Produktion gehen werde. Ihre Fertigung werde zunächst nicht durch die Klägerin erfolgen; sie über jedoch die Qualitätskontrolle aus und werde Kundendienstleistungen und Reparaturarbeiten erbringen. Den Vertrieb der neuen Kamera, die das Warenzeichen der Klägerin tragen werde, habe ebenso wie den Vertrieb der anderen Erzeugnisse der Klägerin die Cine Fertigung und Vertrieb GmbH übernommen, an der Aktionäre der Klägerin beteiligt seien. Dieser Gesellschaft, von der 70.000,-- DM für die zur Fertigung der projektierten Kamera erforderlichen neuen Werkzeuge aufgebracht worden seien, habe die Klägerin ein Mitbenutzungrecht an ihren Warenzeichen und Patenten eingeräumt; sie erhalte dafür Lizenzzahlungen, die als Grundlage für die der Klägerin vorbehaltene eigene Produktion der neuen Kamera dienen sollten. In An-

betracht der derzeitigen Vermögenslage der Klägerin sei dieses Verfahren wirtschaftlich sinnvoll und geboten. Die Finanzierungsschwierigkeiten, die zur wesentlichen Einstellung der Produktion im Sommer 1967 geführt hätten, beruhten überwiegend auf dem die Rechte der Klägerin vorsätzlich außer Acht lassenden Verhalten der Beklagten. Diese Schwierigkeiten seien dadurch verstärkt worden, daß sowohl in dem Rechtsstreit mit der Beklagten zu 1) als auch in dem Verfahren gegen die vom Beklagten zu 3) gehaltene Gesellschaft der Bundesgerichtshof im Jahre 1966 bzw. 1965 nicht abschließend entschieden, sondern aus verfahrensrechtlichen Gründen die den Standpunkt der Klägerin im wesentlichen bestätigenden Urteile des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 20. Februar 1964 aufgehoben und die Rechtsstreite zurückverwiesen habe. Auch das den Anspruch der Beklagten zu 1) auf die Warenzeichen abweisende Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 1. Juni 1967 habe sich nicht mehr auswirken können, zumal die Entscheidung über die Revision erst am 30. Januar 1969 erfolgt sei. Gleichwohl habe die Klägerin alle Anstrengungen unternommen, ihren Bestand zu sichern und ihren Betrieb neu auszubauen. Sie habe durch Gesellschafterdarlehen die finanziellen Mittel aufgebracht, um ein in den früheren Fabrikationsräumen bestehendes Vermieterpfandrecht abzulösen und ihre Rechte im Prozeßwegel zu erhalten. Ihre Verhandlungen wegen neuer Kapitalbeteiligungen an ihrem Unternehmen seien zunächst wegen der nicht endgültig geklärten Rechtsverhältnisse gescheitert.

Die Beklagten seien nach Auffassung der Klägerin verpflichtet, die Benutzung der der Klägerin zustehenden Warenzeichen zu unterlassen und ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr ab 1. Juli 1962 aus der schutzwidrigen Benutzung des Firmennamens und der

Warenzeichen entstanden sei und noch entstehen werde. Hierbei sei zwischen zwei Schadensformen zu unterscheiden: Für den Schaden, der der Klägerin durch das Verbringen der ihre Firmen- und Zeichenrechte verletzenden Erzeugnisse der Beklagten zu 1) in die Bundesrepublik entstanden sei, hafte jeder der Beklagten insoweit, als er von ihm verursacht worden sei, nämlich im Rahmen seiner Benutzungshandlung. Darüber hinaus hafteten die Beklagten zu 3) bis 5) gesamtschuldnerisch für den Schaden, der aus der Abnahme und dem planmäßigen Vertrieb der rechtwidrig gekennzeichneten Erzeugnisse entstanden sei. Dieser Schaden in Form eines Angriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin gehe über den durch die Zeichenverletzung verursachten Schaden hinaus, weil nicht nur ein Angriff auf die Zeichenrechte, sondern ein bewusster und gewollter Angriff auf den wirtschaftlichen Bestand der Klägerin mit dem Ziel ihrer Vernichtung vorliege. Erst damit hätten sie es den Beklagten zu 1) und 2) möglich gemacht, ihre rechtswidrigen Handlungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin zu begehen. Insofern hätten alle Beklagten zusammengearbeitet, wobei es nicht darauf ankomme, in welcher Form die Teilnahme des einzelnen Beklagten erfolgt sei, weil ohnehin eine gesamtschuldnerische Haftung durchgelebt.

Der ihr zugefügte Schaden aus der widerrechtlichen Benutzung ihrer Warenzeichen sei evident. Selbst wenn nur die übliche, d.h. die nach den früheren Vereinbarungen mit dem Beklagten gezahlte Lizenzgebühr zur Berechnung zugrundegelegt werde, ergebe sich für jeden Beklagten mehr als 200.000,-- DM. Die Klägerin müsse so gestellt werden, wie sie stehen würde, wenn sich die Beklagten der Rechtslage entsprechend verhalten hätten. Sie könne daher

neben dem Ersatz für weitergehenden Schaden verlangen, daß sie von den Beklagten im Wege der Lizenzanalogie entschädigt werde; die Beklagten könnten insoweit nicht besser stehen als ordentliche Lizenznehmer.

Die Beklagten hätten, wie die Klägerin meint, mindestens mit bedingtem Versatz gehandelt, weil sie in Kenntnis des Umstandes, daß die eingetragenen Zeichen nach der Sitzverlegung auf die Klägerin umgeschrieben worden seien, die Zeichen benutzt hätten, wobei sie sich angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht hätten darauf verlassen dürfen, daß ihre Auffassung über die Rechtsinhaberschaft an den Zeichen sich durchsetzen könnte. Zudem seien sie von der Klägerin nach Einstellung der Lizenzzahlungen, aus denen sich ein anfängliches Anerkenntnis der Zahlungspflicht ergeben habe, nachdrücklich auf die Widerrechtlichkeit ihres Handelns hingewiesen worden.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergebe sich für die Beklagte zu 1) daraus, daß die von ihr mit den für die Klägerin geschützten Zeichen versehenen Fotoapparate und -teile mit ihrem Wissen und Wollen auch in Berlin vertrieben würden und daß sie hier durch Zeitungsannoncen Werbung dafür betrieben habe. Hinsichtlich der Beklagten zu 2) folge die örtliche Zuständigkeit aus dem Umstand, daß sie den Vertrieb der widerrechtlich gekennzeichneten Artikel in die Bundesrepublik und nach West-Berlin durchführte. Die Beklagten zu 4) und 5) hätten in der Zeitschrift "Der Photo-Korrespondent" (1967 Heft 2, S. 29; 1968 Heft 2, S. 30), die auch in Berlin vertrieben werde, als "Ihagee-Vertretungen" Werbung für die "Exa" und die "Exakta" betrieben; der Beklagte zu 5) habe außerdem im Jahre 1967 Apparate vom Typ

"Exakta" nach Berlin geliefert, während die Beklagte zu 4) auf ihrem Geschäftspapier, das sie auch für Korrespondenz nach Berlin verwendet habe, die Zeichen "Exa" und "Exakta" führe.

Nachdem der Beklagte zu 5) unter Abgabe eines Vertragsstrafversprechens erklärt hatte, zukünftig weder Waren mit den Zeichen Ihagee, Exakta, Exa, Exa I a, Exa II b, Exakta -Varex, Kine-Exakta, Exakta II B, Exakta Vx II b, Exakta Vx 1000 und Exa 500 zu versehen noch so gekennzeichnete Waren in den Verkehr zu bringen oder feilzuhalten, hat die Klägerin den gegen ihn gerichteten Unterlassungsantrag in der Hauptsache für erledigt erklärt; der Beklagte zu 5) hat dem nicht widersprochen. Die Parteien verhandeln insoweit mit widerstreitenden Kostenanträgen.

Die Klägerin beantragt,

1. jeden der Beklagten zu 1) bis 4) zu verurteilen, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen,
 - a) Fotoapparate und Bestandteile und Zubehörteile von Fotocapparaten, (Verpackungen oder Umhüllungen, Ankündigungen, Preislisten, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen) mit den Warenzeichen Ihagee, Exakta, Exa, Exa I a, Exa II b, Exakta-Varex, Kine-Exakta und Exakta II B zu versehen,
 - b) so gekennzeichnete Fotoapparate, Bestandteile von Fotoapparaten und Zubehörteile von Fotoapparaten, Verpackungen oder Umhüllungen, Ankündigungen, Preislisten, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit vorgenannten Warenzeichen in den Verkehr zu bringen oder feilzuhalten;
2. festzustellen,
 - a) daß jeder der Beklagten verpflichtet sei, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr ab 1. Juli 1962 aus der Benutzung des Firmennamens Ihagee und der Warenzeichen Ihagee, Exakta, Exa, Exakta-Varex, Kine-Exakta, Exa I a, Exa II b, Exakta II b, Exakta Vx II b, Exakta Vx 1000 und Exa 500 durch ihn entstanden ist und noch entstehen

wird,

- b) daß die Beklagten zu 3) bis 5) gesamtschuldnerisch der Klägerin allen Schaden zu ersetzen haben, der dieser dadurch erwachsen ist und noch entstehen wird, daß die Beklagten zu 3) bis 5) das schadensersatzpflichtige Verhalten der Beklagten zu 1) und 2), Waren mit dem Firmenzeichen Ihagee und den Warenzeichen Ihagee, Exakta, Exa, Kine-Exakta, Exakta-Vx II b, Exakta Vx 1000 und Exa 500 ohne Genehmigung der Klägerin in die Bundesrepublik einschließlich West-Berlin zu verbringen, durch Abnahme der mit den Firmen- und den Warenzeichen der Klägerin versehenen Erzeugnissen der Beklagten zu 1) ermöglichten;
- 3) die Beklagten zu verurteilen, der Klägerin darüber Auskunft zu erteilen, in welchen Mengen und zu welchen Preisen sie Fotoapparate und Zubehörteile ab 1. Juli 1962 vertrieben haben, die mit den zu 2) aufgeführten Firmen- und Warenzeichen versehen waren;

hilfsweise,

den Rechtsstreit hinsichtlich der Beklagten zu 4) und 5) abzutrennen und an die für den Sitz bzw. Wohnort der Beklagten zu 4) und 5) örtlich zuständigen Landgerichte zu verweisen.

Ursprünglich hatte die Klägerin Klageanträge zu 2 a) und b) angekündigt, in denen es hieß:

- 2 a): ...und der Warenzeichen Ihagee, Exakta, Exa und daraus entwickelter Warenzeichen wie Exakta-Varex, Kine-Exakta, Exa I a, Exa II b, Exakta II b etc....
- 2 b): ...und den Warenzeichen wie Ihagee, Exakta, Exa, Kine-Exakta, u. ähnl. ...

In der mündlichen Verhandlung hat sie erklärt, daß sie die Anträge zu 2 a) und b) ohne die Worte "wie", "etc." und "u. ähnl." stelle. Hierin sehen die Beklagten eine teilweise Kla-

gerücknahme und beantragen,

der Klägerin ansoweit die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Im übrigen beantragen sie,

die Klage abzuweisen,

billfweise,

ihnen nachzulassen, die Zwangsoffilstreckung durch Sicherheitsleistung - auch in Form einer Bankbürgschaft - abzuwenden.

Der Beklagte zu 3) beantragt wiederklegend,

die Klägerin zu verurteilen, in die Löschung der Warenzeichen

Nr. 298 535 Ihagee
Nr. 424 250 Exakta
Nr. 518 610 Exa
Nr. 489 839 Kine-Exakta
Nr. 614 570 Exakta-Varex

in der Warenzeichentabelle des deutschen Patentamtes zu willigen.

Die Beklagten zu 1), 4) und 5) rügen vorab die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin:

Die Beklagte zu 1) verscheide lediglich die von ihr hergestellten Kameras mit den streitigen Warenzeichen. Durch den Verkauf der Kameras an die Beklagte zu 2) bringe sie die Apparate nicht in den Verkehr, weil in den Verkehr nur gebracht werde, was an die Öffentlichkeit gelange, nicht aber, was einem einzigen Abnehmer verkauft werde. Eine unerlaubte Handlung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) habe die Beklagte zu 1) hiernach nicht begangen, weil das ihr nach dem Klagevorbringen allein vorwerfbare Handeln, das Versehen der von ihr hergestellten Kameras mit den streitigen Warenzeichen

ausschließlich im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erfolge. Sie habe auch kein Vermögen in der Bundesrepublik.

Die Beklagte zu 4) habe auf Grund eines am 26. August 1957 abgeschlossenen Vertretervertrages die Vertretung für Westfalen, Niedersachsen und Hessen übernommen. Diese Tätigkeit sei am 31.3.1969 beendet worden. Sie habe niemals Fotoartikel, die mit den von der Klägerin beanspruchten Warenzeichen versehen waren, nach Berlin vertrieben. Soweit sich die Klägerin auf die Inschriften in der Zeitschrift "Der Photo-Korrespondent", beziehe, werde in ihnen nur auf die Kamera vom Typ "Exakta" hingewiesen; außerdem ergebe sich daraus, daß die Erzeugnisse der Beklagten zu 1) über die Beklagte zu 4) nur in deren Vertriebsgebiet zu beziehen seien. Daran habe sich die Beklagte zu 4) stets gehalten. In einem Prüfungsbericht der Oberfinanzdirektion Münster vom 18. April 1966, der anlässlich der Interzonenwirtschaftsprüfung erstellt worden sei, heiße es ausdrücklich, daß die Beklagte zu 4) sich streng an ihr Alleinverkaufsrecht nach dem Vertrag vom 26. August 1957 halte.

Der Beklagte zu 5) habe bis zum 31. März 1969 zwar Waren der Beklagten zu 1) vertrieben, jedoch ausschließlich in dem ihm zugewiesenen Vertriebsgebiet Bayern, Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen (östlicher Teil). Er habe auch nicht in der Zeitschrift "Der Photo-Korrespondent" geworben. Soweit es um den Vertrieb dieser Zeitschrift in Berlin gehe, gebe er keine Erklärungen ab. Bei der von der Klägerin erwähnten Lieferung aus dem Jahre 1967 handele es sich um einen Vorgang, den der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Klägerin, Gustav Spähhoff, unter der Zusicherung veranlaßt habe, er werde dem

Beklagten zu 5) daraus keine Schwierigkeiten bereiten, weil es als Ausnahmefall anzusehen sei.

Übereinstimmend tragen die Beklagten vor:

Ihrem Handeln fehle es an Rechtswidrigkeit. Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. Januar 1969 in dem Rechtsstreit zwischen der Beklagten zu 1) und der Klägerin folge, daß die Beklagte zu 1) als Sondervertröger, mithin als Teil der Klägerin gelte. Hiernach sei die Benutzung der Zeichenrechte durch die Beklagte zu 1) nicht widerrechtlich; vielmehr habe sie hierfür einen good will begründet und erhalten, während die Klägerin seit der Sitzverlegung wirtschaftlich und technisch nicht in der Lage gewesen sei, Ihagee-Produkte in demselben Umfang zu vertreiben. Wegen der zwischen ihr und der Beklagten zu 1) bestehenden Identität müsse die Klägerin die Benutzungshandlungen der Beklagten zu 1) gegen sich gelten lassen, so daß damit ihre Zeichenrechte erschöpft seien.

Die Benutzung der streitigen Warenzeichen sei ohne Verschulden erfolgt. Abgesehen davon, daß die Klägerin ihren Sitz erst 1959 verlegt und bis dahin nur eine Rechtspersonlichkeit unter der Firma Ihagee bestanden habe, sei die Beurteilung der durch die Sitzverlegung entstandenen Rechtslage außerordentlich schwierig gewesen. Auch unter strenger Anforderungen hätten die Beklagten annehmen dürfen, daß keine widerrechtliche Kennzeichnung und Verbreitung vorliege. Der Bundesgerichtshof habe in seiner Entscheidung von 30. Januar 1969 ausgeführt, der jetzigen Klägerin könne kein Schuldverwurf gemacht werden, weil sie die Rechtslage zum Teil falsch beurteilt habe. Diese Feststellung müsse in gleicher Weise für die Beklagten gelten; die trotz ihnen ungünstiger

Entscheidungen an ihrer Rechtsauffassung festhalten und eine Klärung der Rechtslage durch eine höchstrichterliche Entscheidung hätten abwarten dürfen. Auch die Klägerin sei sich der Problematik bewußt gewesen, die sich aus dem Zeitpunkt der Sitzverlegung und dem Umstand ergeben habe, daß bis dahin die Aktiengesellschaft nur in Form des unter Verwaltung gestellten Vermögens bestanden habe.

Im Hinblick auf die vom Bundesgerichtshof festgestellte Identität zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1) sei der Klägerin auch kein Schaden erwachsen. Die Vertriebshandlungen der Beklagten zu 2) bis 5) hätten das Vermögen der Beklagten zu 1) vermehrt, das ein Teil des Vermögens der Klägerin sei. Begrifflich müsse der von der Klägerin behauptete Schaden ihr aber von einem anderen zugefügt sein, zu dem es hier fehle. Das Oberlandesgericht Frankfurt habe in seiner Entscheidung vom 29. Juni 1969 - 6 B 55/66 - eine entsprechende Auffassung vertreten und Schadensersatzansprüche der Beklagten zu 1) gegen die Klägerin abgewiesen. In der Revisionsentscheidung habe der BGH diese Frage offen gelassen und damit nicht zihen gegenteiligen Standpunkt vertreten. Selbst dann, wenn zwischen der Beklagten zu 1) und der Klägerin keine Identität bestände, sei der Klägerin unter Berücksichtigung der Vorteilsausgleichung kein Schaden erwachsen: Auf Grund der Geschäftstätigkeit der Beklagten hätten die von der Klägerin beanspruchten Warenzeichen einen außerordentlich hohen Zuwachs an good will erlangt, den die Klägerin auf Grund mangelnder technischer und finanzieller Voraussetzungen niemals habe erreichen können. Sie habe durch die Tätigkeit der Beklagten tatsächlich keinen Vermögensverlust erlitten, sondern einen sehr großen Vermögenszuwachs erhalten.

Die behauptete Rechtsverletzung habe nicht zu dem von der Klägerin vorgelegten Schaden geführt, als den sie die Nichtzahlung von Lizenzen durch die Beklagten ansehe. Dadurch seien ihr – nach ihrer Darstellung – Mittel für den Aufbau und die Erhaltung einer eigenen Produktion entzogen worden. Damit gebe die Klägerin aber zu erkennen, daß sie nicht Ersatz des Schadens verlange, den sie durch eine widerrechtliche Benutzung der streitigen Warenzeichen erlitten haben könnte, sondern Ersatz desjenigen Schadens, der ihr durch die Nichtzahlung von Lizenzgebühren für die ansonsten von ihr erlaubte Benutzung entstanden sei. Tatsächlich habe die Klägerin keinen Anspruch auf Benutzung der Zeichen gegen die Beklagte zu 1) gehabt, so daß ein Schaden durch Lizenzausfall nicht entstanden sei.

Während die widerrechtliche Benutzung eine unerlaubte Handlung darstelle, verletze die Nichtzahlung von Lizenzgebühren lediglich einen obligatorischen Zahlungsanspruch. Die Klägerin könne sich deswegen nicht mit der Behauptung begnügen, es sei nicht erfüllt worden, um daraus Schadensersatzansprüche abzuleiten, sondern sie müsse Fälligkeit und Mahnung darlegen und beweisen. Auch wenn die Klägerin Lizenzgebühren in der von ihr errechneten Höhe eingenommen hätte, wäre damit die Schließung ihres Werkes im Jahre 1967 nicht zu verhindern gewesen, weil nach ihrem eigenen Vortrag ein weitaus höherer Betrag zur Abwendung dieser Maßnahme erforderlich gewesen wäre; im übrigen seien die von ihr beanspruchten Lizenzgebühren im Verhältnis zur – nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch nicht ausreichenden – Gesamtinvestition so gering gewesen, daß der Zusammenbruch der Produktion nicht auf dem Mangel an Lizenzgebühren beruhen könne.

Es genüge auch nicht, daß die Klägerin, statt einen ihr entstandenen Schaden darzulegen, sich nur auf die mögliche, aber bei Warenzeichenverletzung zweifelhafte Berechnungsart der Lizenzanalogie beziehe. In diesem Zusammenhang übersehe sie, daß sie nicht von allen Beklagten Lizenzgebühren fordern könne, wenn die Beklagte zu 1) als Herstellerin Zahlungen leiste, weil damit alle Lizenzansprüche abgegolten wären.

Selbst wenn der Klägerin ein Schadensersatzanspruch zusteände, könnte er erst seit dem 1. Oktober 1962 geltend gemacht werden.

In dem Rechtsstreit zwischen der Klägerin und der Exaphot Optik GmbH habe das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) durch Urteil vom 20. Februar 1964 - 6 U 66/62 - Schadensersatzansprüche der Klägerin für die Zeit bis zum 30. September 1962 abgewiesen, ohne es jedoch in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. In der Revisionsentscheidung - I b ZR 54/64 - habe der Bundesgerichtshof das Urteil zwar im übrigen aufgehoben, aber gerade diesen, die Ansprüche der Klägerin abweisenden Teil bestätigt, weil bis zum genannten Zeitpunkt eine wirksame Genehmigung der Beklagten zu 1) an die Firma Exaphot Optik GmbH zur Benutzung der Warenzeichen bestanden habe.

Soweit die Klägerin weitere Schadensersatzansprüche als für einen Zeitraum von drei Jahren vor Klagezustellung geltend mache, greife demgegenüber die Verjährung durch. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung könne für den Beginn der Verjährung von unerlaubten Handlungen der strafrechtliche Begriff der fortgesetzten Handlung keine Rolle spielen; vielmehr knüpfe die zivilrechtliche Würdigung an jede einzelne angebliche Warenzeichenverletzung an. Lasse sich demgemäß ein Fortsetzungszusammen-

hang nicht begründen, könne die Verjährung auch nicht erst bei der letzten Verletzungshandlung einsetzen.

Die Klägerin mache ihre Warenzeichenrechte mißbrüchlich gelten, weil es ihr dafür an einem Geschäftsbetriebe fehle:

Die Klägerin habe bis zur Aufnahme der vorübergehenden Produktion im Jahre 1967, die jedoch nur in Anbetracht der schwierigen Prozesse erfolgt sei, keinerlei unternehmerische Tätigkeit entfaltet und sich darauf beschränkt, durch ihren Vorstand Salje Lizenzvereinbarungen anzubehalten. Nach dem Zusammenbruch ihrer Fertigung habe sie Büro- und Werkstatträume aufgegeben und ihre Arbeitnehmer entlassen müssen, denen sie heute noch Löhne und Gehälter schulde. Sie besitze kein pfändbares Vermögen, so daß Pfändungsversuche seit 1967 erfolglos geblieben seien. Auch schulde die Klägerin dem Finanzamt für Körperschaften ebenso wie anderen 37 Gläubigern erhebliche Beträge. Sie trage insgesamt an einer Schuldenlast von mehr als 3,3 Millionen DM bei einem Grundkapital von 1 Million DM. Im August 1967 habe sie ihre Zahlungsunfähigkeit zugegeben und später ihren Gläubigern mitteilen lassen, ein Konkurs lohne mangels Masse nicht. Gegen den Vorstand der Klägerin seien am 12. Dezember 1967 und am 17. Mai 1968 Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides ergangen. Die Industrie- und Handelskammer Berlin habe von Amts wegen ein Löschungsverfahren eingeleitet, das nur deswegen eingestellt worden sei, weil die Klägerin einen von ihr als Bilanz bezeichneten Status per 31. Dezember 1968 vorgelegt habe; in diesem Status seien jedoch spekulative Werte und Buchwerte eingesetzt, die keinen Aufschluß über die wirkliche Lage der Klägerin gäben. Ordnungsgemäß Bilanzen seien von ihr seit 1965 nicht mehr erstellt

worden. Die von ihr als Büro- und Werkstatträume bezeichneten Räumlichkeiten in den Häusern Kurfürstendamm 37 und Kantstraße 140 gehörten dem Vorsitzer ihres Aufsichtsrats, Spänhoff, der die als Angestellte der Klägerin bezeichneten Arbeitnehmer Loewe und Glaube entlohne, während die Klägerin auch keine Miete zahle. Ihr fehle auch ein eigener Telefonanschluß. In den Räumen Kantstraße 140, für die die Klägerin erst ab Juli 1969 ein Gewerbe angemeldet habe, finde keine Fabrikationstätigkeit statt, wie sich bei Besuchen verschiedener Zeugen in den Jahren 1969 und 1970 ergeben habe. Diese Räume seien für die Produktion von Kameras ungeeignet; der vorhandene Maschinenpark reiche hierfür - wie ein Sachverständiger feststellen werde - ebenfalls nicht aus. Zudem verfüge die Klägerin über kein Lager an notwendigen Einzelteilen für die Herstellung der Kamera "Exakta-Real", durch die die Klägerin im Vorjahr zwei Patente der Elbe Kamera GmbH Dresden verletze.

Noch vor Einstellung des Betriebes im Jahre 1967 habe die Klägerin am 12. April 1967 durch ihren Vorstand Salje und den Vorsitzer des Aufsichtsrats Spänhoff der Beklagten zu 1) angeboten, gegen Zahlung einer bestimmten Summe die Produktion zu unterlassen und die gewerblichen Schutzrechte auf die Beklagte zu 1) zurückzugeben. Im Sommer 1967 habe Spänhoff dem Beklagten zu 3) die gewerblichen Schutzrechte und die Firma der Klägerin offeriert; dasselbe Angebot sei dem Beklagten zu 5) im August 1967 gemacht worden. Durch notarielle Verhandlung vor dem Notar Dr. Gerhard Schneider in Berlin sei im Jahre 1967 oder 1968 der gesamte Geschäftsbetrieb der Klägerin ein/schließlich der hier streitigen Warenzeichen, Maschinen und allem, was zum Geschäftsbetrieb gehört, auf den Zeugen Gustav Spänhoff übertragen worden.

Aufgrund dieser tatsächlichen Verhältnisse sehe der Verkehr in der Klägerin nicht die Fortsetzung des ursprünglichen, in Dresden beheimateten Betriebes.

Letzten Endes seien die Ansprüche der Klägerin verwirkt, weil sie sich - unstrittig - erstmals 1960 an die Beklagte zu 1) und die Vertriebsfirmen gewandt habe; bis dahin habe die Beklagte zu 1) einen schutzwürdigen Besitzstand an den Zeichen in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin erlangt. Die vorliegende Klage sei erst 1969 erhoben worden, ohne daß hierfür der Rechtsstreit zwischen der Beklagten zu 1) und ihr ein Hindernisgrund gewesen sei.

Ergebnzend tragen die Beklagten im einzelnen vor:

Die Beklagte zu 1) habe, wie unstrittig ist, am 25. April 1962 vor dem Bezirkgericht Leipzig eine Klage erhoben, auf die am 26. Oktober 1962 folgendes Urteil ergangen sei:

- "1. Es wird festgestellt, daß die Klägerin allein berechtigter Träger der Namens-, Firmen- und Warenzeichenrechte der Fa. Ihagee Kamerawerk AG. ist.
2. Es wird festgestellt, daß die von der Beklagten behauptete Sitzverlegung gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt und sich demzufolge der Sitz der Fa. Ihagee Kamerawerk AG. nach wie vor ausschließlich in Dresden befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen:
 - a) sich im geschäftlichen Verkehr, insbesondere zu Zwecken der Werbung sowie im Schriftverkehr mit Personen oder Behörden der Firmenbezeichnung "Ihagee-Kamerawerk AG" oder jeder anderen den Namen Ihagee enthaltenden Bezeichnung zu bedienen;
 - b) Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung mit einem oder mehreren der folgenden Warenzeichen in irgendeiner Wort- oder Bildkombination zu versehen;

"Imagee"
"Kine-Exakta"
"Exa"
"Imagee-Exakta"
"Exakta"
"Exakte-Varex"
"Vg"
"Exaphot" oder
"Kolpofot"

und/oder die so bezeichneten Waren im Verkehr zu setzen und/oder auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen eines oder mehrere der vorbezeichneten Warenzeichen anzubringen.

4. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zuersetzen, der ihr durch die in Ziffer 3 a) und 3 b) bezeichneten Handlungen der Beklagten entstanden ist und noch entstehen wird.

5. - 8."

An diese rechtskräftige Entscheidung sei das angerufene Gericht gebunden; der erstrebten Entscheidung stehe der Einwand der Rechtskraft entgegen.

Hieraus ergebe sich auch, daß die Beklagte zu 1) nicht rechtswidrig gehandelt habe. Für die Beurteilung dieser Frage sei das Recht des Tatorts maßgebend, im vorliegenden Fall das Recht der Deutschen Demokratischen Republik. Das Bezirksgericht Leipzig habe unter Anwendung dieses Rechts festgestellt, daß die Beklagte zu 1) alleinberechtigter Träger der Namens-, Firmen- und Werbemerkzeichen der Imagee Kamerawerk AG sei. Hiermit sei endgültig die Widerrichtigkeit der Meinungbenutzung durch die Beklagte zu 1) verneint worden.

Wenn die Klägerin gegen die Beklagte zu 1) Ansprüche geltend mache, handele sie rechtswidriglich, weil sich die Existenz der Klägerin gerade auf den Umstand gründe, daß die Beklagte

zu 1) seit Kriegsende die streitigen Warenzeichen benutzt und dadurch ihren good will über mehr als zwei Jahrzehnte erhalten habe. Der der Klägerin dadurch zugewachsene Vorteil sei so groß, daß die lizenzenfreie Benutzung seit dem 1. Juli 1962 demgegenüber nicht ins Gewicht falle.

Dem Feststellungsantrag der Klägerin fehle es am Rechtsschutzbedürfnis, weil die Klägerin entweder ihre Schadensersatzansprüche beziffern oder im Wege der Stufenklage vorgehen könne.

Die Beklagte zu 2) habe weder Lizenzzahlungen an die Klägerin geleistet, noch die Vertriebsfirmen gegen Erstattung zur Zahlung veranlaßt.

Den gegen die Beklagte zu 2) geltend gemachten Ansprüchen stehe der Einwand der Rechtskraft entgegen, der sich aus dem Urteil des Bezirksgerichts Leipzig vom 26. Oktober 1962 ergebe.

Der Beklagte zu 3) habe keine Lieferung von Waren mit den streitigen Warenzeichen empfangen und auch keine Vertriebshandlungen vorgenommen. Auch habe weder er noch die Firma Exaphot Optik GmbH Waren der in den Klageanträgen bezeichneten Art mit den von der Klägerin beanspruchten Warenzeichen verschen oder den Firmennamen der Klägerin benutzt. Entgegen der Klagebehauptung empfange die Firma Exaphot Optik GmbH nicht laufend direkte Lieferungen der Beklagten zu 2).

Bereits vor der - nach Ansicht des Beklagten zu 3) nicht wirksamen - Sitzverlegung von Dresden nach Frankfurt sei den Gründern der Exaphot Optik GmbH von der Vorgängerin der Beklagten zu 2), der Deutschen Kamera Außenhandelsgesellschaft mbH, Berlin, der Vertrieb

von Ihagee-Erzeugnissen übertragen worden. Am 5. September 1959 sei der zu gründenden Exaphot Optik GmbH von der Beklagten zu 1) gestattet worden, Ihagee-Erzeugnisse zu vertreiben. Erst mit Schreiben vom 8. Juni 1962 habe die Klägerin diese Genehmigung widerrufen.

Es treffe nicht zu, daß der Beklagte zu 3) oder die Exaphot Optik GmbH in Anerkennung berechtigter Ansprüche der Klägerin Lizenzgebühren entrichtet habe. Die zur Vermeidung einer streitigen Entscheidung von der Gesellschaft vergleichsweise auf ein gemeinsames Anderkonto der damaligen Prozeßbevollmächtigten gezahlten Beträge seien später an die Gesellschaft zurückgezahlt worden, da die gegen sie gerichteten Schadensersatzansprüche für die Zeit bis zum 30. September 1962 rechtskräftig abgewiesen worden seien.

Gegenüber den vermeintlichen Ansprüchen der Klägerin sei der Beklagte zu 3) nicht passivlegitimiert. Er habe keine Ihagee-Erzeugnisse vertrieben, sondern sei lediglich Geschäftsführer der Exaphot Optik GmbH, die jedoch zur Zeit mit dem Klagezeichen versehene Erzeugnisse der Beklagten zu 1) nicht vertreibe.

Wenn auch der Bundesgerichtshof die Wirksamkeit der Sitzverlegung von Dresden nach Frankfurt durch die Klägerin bestätigt habe, so gewinne die nach Auffassung des Beklagten zu 3) zutreffendere rechtliche Erwägung jedenfalls im Hinblick auf Rechtswidrigkeit und Verschulden Bedeutung: Nach den Grundsätzen des Völkerrechts sei die Anordnung der Vermögensverwaltung über die Ihagee Kamerawerk AG im Jahre 1943 zulässig gewesen. Die nach Kriegsende von der sowjetischen Militäradministration ausgeübte Verwaltung sei

nach Gründung der DDR deren Regierung übertragen worden, die die Verordnung vom 6. September 1951 erlassen habe, mit der die Verwaltung des früher unter Kontrolle der sowjetischen Militäradministration stehenden ausländischen Vermögens geregelt werde. Die Inverwaltungnahme sowohl durch die Besatzungsmacht als auch durch die Regierung der DDR stellten rechtlich zulässige Kriegsfolgenmaßnahmen dar. Hierauf stelle auch die Verordnung vom 6. September 1951 ab, die die endgültige Regelung dem Friedensvertrag mit Deutschland vorbehalte. Solange dieser Friedensvertrag weder mit Deutschland noch mit der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen sei, bleibe die DDR zur Verwaltung verpflichtet und berechtigt. Danach sei rechtlich eine Situation gegeben, die es den Eigentümern nicht gestatte, eine Sitzverlegung zu beschließen. Es liege nach der tatsächlichen Handhabung der Verwaltung keine Enteignung oder die Vorstufe dazu vor, aber auch keine Pflegschaft. Die Einsetzung von Treuhändern gehe auf die zulässige Sequestierung früheren Feindvermögens zurück, die in erster Linie dem Interesse des kriegsführenden Staates gedient habe. Ihr Sinn und Zweck sei es, Verfügungen des Eigentümers über das Vermögen auszuschließen. Die Befugnis, die Sitzverlegung zu beschließen, und damit das Vermögen der Verwaltung wenigstens teilweise zu entziehen, würde ein Vorgriff auf die ausstehende friedensvertragliche Regelung sein und dürfe deswegen von den Gerichten der Bundesrepublik nicht vorgenommen werden.

Soweit die Klägerin gegenüber dem Beklagten zu 3) die Feststellung seiner Schadensersatzpflicht begehre, mache sie denselben Anspruch geltend wie in dem Prozeß gegen die Exaphot Optik GmbH.

Sie könne jedoch nicht zweimal Ersatz desselben Schadens verlangen.

Die Klage gegen die Exaphot Optik GmbH habe die Klägerin Ende 1961 erheben. Vor der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen den Beklagten zu 3) sei sie niemals an ihn selbst herangetreten, sondern habe ihre Rechte allein gegenüber der von ihm vertretenen Gesellschaft verfolgt. Sie habe damit seit der Sitzverlegung zehn und seit der Klageerhebung in Frankfurt acht Jahre verstreichen lassen. Angesichts dieser Umstände habe der Beklagte zu 3) nicht annehmen können, daß er noch persönlich in Anspruch genommen werde.

Mit dem Vortrag, er habe die Zeichen der Klägerin persönlich niemals benutzt, habe der Beklagte zu 3) - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - die verlangte Auskunft bereits erteilt.

Zur Begründung der Widerklage trägt er vor, die Klägerin setze den Geschäftsbetrieb, zu dem die im Widerklageantrag genannten Warenzeichen gehörten, nicht fort und sei auch dazu nicht in der Lage, wie sich aus den Darlegungen aller Beklagten ergebe. Die Klägerin habe die Zeichen "Kine-Exakta", "Exakta-Varex" und "Exa" niemals benutzt und wolle sie auch nicht benutzen. Es fehle damit an einem dazugehörigen Geschäftsbetrieb; diese Zeichen seien als überalterte Vorratszeichen zu löschen.

Die Beklagte zu 4) treffe vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. Januar 1969 kein Verschulden. In einem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, das die Klägerin gegen sie eingeleitet hätte, habe das Landgericht Frankfurt

(Main) im Urteil ausgesprochen, daß erst eine rechtskräftige Entscheidung die Rechtslage endgültig klären könne, so daß es nicht vertretbar erscheine, im Eilverfahren eine Entscheidung zu treffen. Angesichts dessen hätte die Beklagte zu 4) nicht erkennen können, daß ihre Handlungsweise warenzeichenrechtlich zu beanstanden sei.

Nach der am 24. Juni 1964 ergangenen Entscheidung des Landgerichts Frankfurt (Main), mit der die zunächst zugunsten der Klägerin erlassene einstweilige Verfügung aufgehoben worden sei, habe die Klägerin ihre vermeintlichen Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte zu 4) ernsthaft nicht weiterverfolgt, insbesondere auch keine Hauptklage erhoben. Hieraus habe die Beklagte zu 4) den Schluß ziehen dürfen, daß die Klägerin ihre Ansprüche nicht weiterzuverfolgen beabsichtige.

Seit dem 31. März 1969 vertreibe die Beklagte zu 4), wie der Klägerin aus der Fachpresse bekannt sei, keine Fotoartikel mehr, die derzeitig noch für die Klägerin geschützte Warenzeichen trügen.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. Januar 1969 in Sachen Ihagee./. Ihagee habe die Beklagte zu 4) unverzüglich den Vertrieb von entsprechenden Fotoartikeln eingestellt und dadurch zu erkennen gegeben, daß sie nicht beabsichtige, Rechte der Klägerin zu verletzen. Sie sei auch bereit, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Der Beklagte zu 5) habe zwar an die Klägerin Zahlungen geleistet, die jedoch im Rahmen der zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1) geführten Vertragsverhandlungen erfolgt seien, ohne daß da-

mit angebliche Lizenzforderungen der Klägerin anerkannt oder gestillt werden sollten. Der Beklagte zu 5) habe die Klägerin im späteren Verlauf darauf hingewiesen und Rückzahlung der geleisteten Beträge verlangt. Seiner Anregung im Schreiben vom 20. August 1964, zunächst einmal den Ausgang des Rechtsstreits Ihagee ./, Ihagee abzuwarten, habe die Klägerin keine Beachtung geschenkt; dieser Anregung komme für das behauptete Verschulden des Beklagten zu 5) keine Bedeutung zu.

Seit dem 31. März 1969 habe der Beklagte zu 5) seinen Geschäftsbetrieb, soweit er den Vertrieb von Waren der Beklagten zu 1) betreffe, eingestellt. Die Beklagte zu 1) lasse, wie die Klägerin wisse, ihre Waren nunmehr ausschließlich durch die Firma BEROFLEX Kamera-Film AG vertreiben, und zwar unter Warenzeichen, die den Klagezeichen weder gleich noch mit ihnen verwechselungsfähig seien.

Der Beklagte zu 5) habe sich bei der Benutzung der von der Klägerin beanspruchten Warenzeichen in einem echten Notstand befunden. Für den Fall von Lizenzzahlungen an die Klägerin habe er damit rechnen müssen, daß ihm das Vertriebsrecht für die Waren der Beklagten zu 1) entzogen werden wäre, wie es ihm auch tatsächlich in Aussicht gestellt worden sei. Die Klägerin habe aber von ihm nicht die Einstellung des Betriebs fordern können, weil sie nicht in der Lage gewesen sei, ihm ein entsprechendes Vertriebsprogramm anzubieten.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihr Vorbringen über Art und

Umfang ihres Geschäftsbetriebes.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgebrachten Inhalt ihrer Schriftsätze und der Anlagen Bezug genommen.

Über die Behauptungen, die Klägerin verfüge weder über Geschäftsräume noch über Fabrikationsräume, die Klägerin unterhalte in Berlin-Charlottenburg, Kurfürstendamm 37, ein Büro und in Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 41, Werkstatträume, sie besitze einen Maschinenpark zur Fabrikation von Fotoapparaten, verfüge über einen großen Vorrat von Kamera-Einzelteilen, beschäftige 5 Arbeitnehmer und fabriziere laufend Kameras, sowie über die Behauptung, durch notarielle Verhandlung vor dem Notar Dr. Gerhard Schneider, Berlin 35, Landauer Straße 2, sei der gesamte Geschäftsbetrieb der Klägerin einschließlich der streitigen Warenzeichen, Maschinen und alles, was zum Geschäftsbetrieb gehöre, im Jahre 1967 oder 1968 auf den Zeugen Gustav Spänhoff übertragen worden, ist Beweis durch Vernehmung der Zeugen Franz, Hecke, Spänhoff und Dr. Schneider erhoben worden.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 27. April 1970 (Bl. 175-184 Bd. II d.A.), vom 6. Mai 1970 (Bl. 190-202 Bd. II d.A.) und vom 4. November 1970 (Bl. 156 Bd. III d.A.) Bezug genommen.

Die Beklagte zu 2) beantragt, der Klägerin aufzugeben, die von dem Zeugen Spänhoff in seiner Vernehmung bezeichneten, sich aus den Protokollen im einzelnen ergebenden Urkunden vorzulegen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich der warenzeichenrechtlichen Ansprüche begründet, hinsichtlich des sich auf den unbefugten Gebrauch der Firma gründenden Anspruchs auf Feststellung einer Schadensersatzpflicht und auf Auskunft dagegen unbegründet.

Die Widerklage ist unbegründet.

Das Landgericht Berlin ist auch für die gegen die Beklagten zu 1), 4) und 5) gerichteten Ansprüche örtlich zuständig (§ 32 EGBGB).

Bei der Beklagten zu 1), die nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Januar 1969 als Sondervermögen der Klägerin aufzufassen ist, kann unberücksichtigt bleiben, ob sie dadurch, daß sie im Gebiet der DDR ihre Erzeugnisse mit den Klage-Zeichen versehen hat, die auf §§ 15, 24 WZG beruhenden Rechte der Käferin verletzt hat (vgl. insoweit BGH GRUR 1960, S. 372, 377), so daß auch der Vertrieb widerrechtlich wäre. Daß dem Warenzeichenrecht inzwischen die Territorialitätsgrundlage (vgl. v. Gamm, Warenzeichengesetz, 1965, Anh. 5 zu § 15), nach dem sich das positive Zeichenrecht auf das Gebiet des Verfügungstaates beschränkt, so daß ausländische Warenzeichenrechte nicht durch Inlandshandlungen, inländische Zeichenrechte nicht durch Auslandshandlungen verletzt werden können, führt dazu, eine Verletzung der Klagerechte auch dann anzunehmen, wenn der Beklagte zu 1), die in der DDR möglicherweise befugt die Zeichen benutzt, hierfür im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlins kein Recht besteht. Unter Berücksichtigung der zwischen den Par-

teien bestehenden Interessenlage und dem Schutzzweck des Zeichenrechts, die Herkunft der Ware aus dem Betrieb des Zeicheninhabers zu kennzeichnen, wäre die Einfuhr der von der Beklagten zu 1) gekennzeichneten Waren in das Gebiet der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins als ein neues, widerrechtliches Kennzeichen anzusehen (vgl. BGH GRUR 1964, S. 372, 375 "Maja").

Daß die von der Beklagten zu 1) hergestellten und mit den für die Klägerin geschützten Zeichen versehenen Waren auch in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins vertrieben werden, ist unstreitig. Hierfür ist die Beklagte zu 1) im Rahmen des § 850 BGB verantwortlich, weil sie ihre Erzeugnisse nach der Bundesrepublik und West-Berlin ausschließlich durch die Beklagte zu 2) vertreiben läßt und hierauf im einzelnen Einfluß nimmt, wie sich zum Beispiel aus dem Vortrag des Beklagten zu 3) über den unmittelbar zwischen ihr und der Firma Exaphot Optik GmbH geschlossenen Vertriebsvertrag vom 5. September 1969 (vgl. Schriftsatz vom 5. Januar 1969, S. 34, Bl. 175 Bd. I d.A., und die Urteile des OLG Frankfurt (Main) vom 20. Februar 1964 - 6 U 66/62 - S. 10 und vom 5. Februar 1970 - 6 U 2/66 - S. 7) und dem Vortrag des Beklagten zu 5) über den ihm drohenden Entzug des Vertriebsrechts im Falle von Lizenzzahlungen an die Klägerin ergibt (Schriftsatz vom 2. Dezember 1969, S. 8, Bl. 85 Bd. I. d.A.).

Abgesehen hiervon würde sich die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin aus der Werbung der Beklagten zu 1) in den auch in Berlin vertriebenen Zeitschriften "MFM Moderne Fototechnik" vom 1. März 1967 auf S. 143 und "Der Fotohändler" vom 1. September 1968 auf S. 916 ergeben, mit der sie die Fabrikate "Exa" und

"Exakta", insbesondere auch "Exakta-Varex II B", "Exakta Vx 1000", "Exa 500" und "Exa I a" herausgestellt hat. Hiermit hatte die Beklagte zu 1) unter den sonstigen Voraussetzungen gegen das dem Zeicheninhaber vorbehaltene Ankündigungsrecht verstoßen. Für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit genügt es, wenn ein Einzelvorgang eines identischen Tatbestandes im Bezirk des angerufenen Gerichts stattfindet (vgl. BGH CRUR 1958 S. 189, 197). Unter dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Unterlassungsklage ist der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung auch für die anderen Klagezeichen gegeben.

2. Hinsichtlich der Beklagten zu 4) und 5) folgt die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin aus ihren Inseraten in der Zeitschrift "Der Photo-Korrespondent", in denen sie als "Image-Vertretungen" aufgetreten sind und für die "Exakta", "Exa" geworben haben. Dabei fällt nicht ins Gewicht, daß der Werbetext einen Hinweis auf die Beschränkung ihres Vertriebsgebietes enthält, weil sie bereits mit der Ankündigung, einem selbständigen Tatbestand, in das allein der Klägerin zustehende Recht eingegriffen hätten. Die Verbreitung dieser Zeitschrift ist unbestritten auch in Berlin erfolgt.

Die Beklagte zu 4) hat außerdem für Korrespondenz nach Berlin Geschäftspapier verwendet, auf dem die Zeichen "Exa" und "Exakta" erscheinen, wie sich aus ihren Schreiben vom 17. Februar 1969 an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ergibt.

Hinsichtlich des Beklagten zu 5) kann hiernach dahinstehen, ob durch die umstetige Lieferung vom 4. Oktober 1967 an die Firma Gustav Spähhoff der Gerichtsstand Berlin begründet worden ist oder ob die Bestellung zur Erschleichung des

Gerichtsstandes (vgl. v. Baum, Warenzeichengesetz, Ann. 8 zu § 33) diente und deswegen dem Einwand der Arglist ausgesetzt wäre.

II.

Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche sind aus §§ 24 Abs. 1, 31 WZG, der Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht aus §§ 24 Abs. 2, 31 WZG und der Auskunftsanspruch aus § 242 BGB begründet.

Die für die Klägerin eingetragenen Zeichen "Ihagee", "Exakta", "Exakta-Varex", "Kine-Exakta" und "Exa" stehen der Klägerin zu.

Das ist im Verhältnis zur Beklagten zu 1) durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Januar 1969 - X ZR 66/67 - rechtskräftig entschieden worden. Die Kammer wird zwar durch diese Entscheidung gegenüber den anderen Beklagten nicht gebunden; sie folgt jedoch den Feststellungen des Bundesgerichtshofs auch insoweit, weil sie für eine erneute Erörterung der mit der Zeicheninhaberschaft zusammenhängenden Rechtsfragen keinen begründeten Anlaß sieht und eine abweichende Entscheidung auch unter Berücksichtigung der vom Beklagten zu 3) - allerdings im Hinblick auf Rechtswidrigkeit und Schuld - vorgetragenen Bedenken völkerrechtlicher Art nicht für gerechtfertigt hält. Diese Bedenken, die sich auf die Annahme gründen, durch gerichtliche Entscheidung könnten unzulässigerweise Vorgriffe auf eine den Friedensvertrag vorbehaltene Regelung vorgenommen werden, greifen schon deswegen nicht durch, weil ungeachtet der Frage, ob der in der Verordnung vom 6. September 1951 enthaltene Friedensvertragsvorbehalt diese Wirkung überhaupt haben kann, die von den Gerichten der Bundesrepublik einschließlich West-

Berlins getroffenen oder zu treffenden Entscheidungen nicht dem Bestand des unter Verwaltung gestellten Vermögens im Gebiet der DDR berühren können, sondern nur die Ansprüche regeln, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes gegen das verwaltete Vermögen ergeben können (vgl. hierzu auch BGH GRUR 1960 S. 372, 375 "Kodak").

Das Urteil des Bezirksgerichts Leipzig vom 26. Oktober 1962 begründet den von Amts wegen zu beachtenden Einwand der Rechtskraft nicht; hiervon ist schon der Bundesgerichtshof in seiner die Zeichenrechtlichen Ansprüche der Beklagten zu 1) abweisenden Revisionsentscheidung vom 30. Januar 1969 aus gegangen.

Der zeitliche Bestand der Klagezeichen "Ihagee", "Exakta", und "Kine-Exakta" ist unzweifelhaft, weil die Schutzfristen hierfür noch laufen. Ob unter Umständen die Schutzfristen für die Zeichen "Exa" und "Exakta-Varex" schon verstrichen sind, kann dahingestellt bleiben, weil die Schutzwirkungen erst mit der konstitutiven Zeichenlöschung enden und der Einwand aus § 15 Abs. 2 WZG erst danach erhoben werden kann (vgl. von Gamm, Warenzeichengesetz, Anm. 4 zu § 15). Im übrigen würden aber die Zeichen "Exa" und "Exakta-Varex", wie schon der Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 30. Januar 1969 angenommen hat, mit dem Zeichen Exakta verwechselungsfähig sein, so daß die Klageansprüche auch aus § 24 in Verbindung mit § 31 WZG gerechtfertigt wären.

2. Unstreitig haben die Beklagten die in den Klageanträgen genannten Warenzeichen benutzt. Das gilt auch für den Beklagten zu 3),

der seine Massivlegitimation mit der Begründung verneint, nicht er, sondern die von ihm gesetzlich vertretene Firma Exaphot Optik GmbH habe die streitigen Zeichen benutzt. Diese Begründung trifft indessen nicht zu. Die aus § 31 BGB folgende Haftung der juristischen Person, die die Firma Exaphot Optik GmbH darstellt, beruht auf dem Umstand, daß sie nur durch ihren gesetzlichen Vertreter, ihr Organ, handeln kann, so daß dessen unerlaubte Handlungen wie ihre eigenen Handlungen anzusehen sind (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 28. Aufl., Anm. 11 zu § 823; Anm. 1 zu § 31 BGB). Die unerlaubte Handlung der juristischen Person setzt hiernach begriffsnotwendig eine unerlaubte Handlung ihres gesetzlichen Vertreters voraus. Diese liegt hier vor.

Die Beklagten haben von den für die Klägerin geschützten Zeichen in identischer oder verwechselungsfähiger Weise Gebrauch gemacht; die bei den Zeichen "Exakta" und "Exa" verwandten Zusätze II b, Vx II b, Vx 1000 (Exakta) und I a, II b, 500 (Exa) sind ohne eigene Kennzeichnungskraft und deswegen nicht geeignet, die Verwechelungsgefahr zu beseitigen.

Die tatbestandsmäßigen Verletzungshandlungen greifen in das absolute Zeichenrecht der Klägerin ein und sind deswegen objektiv rechtswidrig. Die vom Bundesgerichtshof festgestellte Identität zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1) steht dem nicht entgegen; insbesondere führen die von der Beklagten zu 1) vorgenommenen Benutzungshandlungen nicht zu einem Verbrauch des Zeichenrechts der Klägerin.

Die Anordnung der Verwaltung beschränkt sich auf das im Herr-

schaftsbereich der hierfür zuständigen Behörden belegene Vermögen (vgl. BGH GRUR 1958 S. 189, 194 "Zeiss"; 1960 S. 372 "Kodak"; 1963 S. 473, 476 "Filmfabrik Köpenick"; BGH Urteil vom 30. Januar 1969 - X ZR 66/67 -). Die außerhalb dieses Bereichs vorgenommenen Benutzungshandlungen sind unabhängig von der Frage, ob sie nach den Gesetzen der DDR rechtmäßig sind, so anzusehen, als ob mit der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland und nach West-Berlin eine neue, widerrechtliche Kennzeichnung vorläge (vgl. BGH GRUR 1964 S. 372 "Maja"), weil die zwischen der Beklagten zu 1) und der Klägerin bestehende Interessenlage und der Schutzzweck des Zeichenrechts, die Herkunft der Ware aus dem Betrieb des im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlins berechtigten Zeicheninhabers zu kennzeichnen, keine andere Regelung zulassen. Es ist zwar einzuräumen, daß der Zweck der Verwaltungsanordnung es erfordert, das verwaltete Vermögen im Interesse des Eigentümers gewinnbringend zu nutzen, so daß sich diese beiden Rechtspersönlichkeiten als Wettbewerber gegenüberstehen können (vgl. BGH GRUR 1960 S. 372, 375 "Kodak"; 1963 S. 473, 476 "Filmfabrik Köpenick"); indes darf der Einsatz des verwalteten Vermögens, insbesondere außerhalb des Herrschaftsbereichs der die Verwaltung anordnenden Behörden, nicht dazu führen, daß die Interessen des Vermögensinhabers dadurch verletzt werden (vgl. BGH aaO). Eine solche Sachlage ist gegeben, wenn die Beklagte zu 1) für die Klägerin eingetragene oder verwechselungsfähige Zeichen in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin benutzt, weil dadurch die Kennzeichen nicht in ihrem Wert für die Klägerin erhalten werden, wie es der treuhänderische Zweck der Verwaltung erfordern würde, sondern geschwächt oder sogar be-

seitigt. Ist die Benutzung in der Bundesrepublik und in West-Berlin im Hinblick auf die Beklagte zu 1) als neue und widerrechtliche Kennzeichnung anzusehen, kann durch einen befugten Gebrauch in der DDR kein Verbrauch eintreten; die Frage der Widerrechtlichkeit ist nicht danach zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften der DDR für ihren Geltungsbereich die Beklagte zu 1) in die Lage setzen, die in der Zeit vor der Sitzverlegung für die Ihagee Kamerawerk AG begründeten Zeichenrechte zu nutzen.

Die tatsächliche Vermutung einer Wiederholungsgefahr wird weder dadurch ausgeräumt, daß nach dem Vorbringen der Beklagten die Beklagte zu 1) die Klagezeichen nicht mehr verwendet und der Vertrieb ihrer Erzeugnisse in der Bundesrepublik und in West-Berlin nur noch durch die Beroflex-Kamera-Film AG erfolgt; hierzu bedarf es einer verbindlichen und eindeutigen, durch ein Vertragstrafversprechen gesicherten Unterlassungsverpflichtung, für die auch die vom Beklagten zu 4) vorgenommene schriftliche Ankündigung nicht genügt (vgl. vom Vorstehenden RGH CRUR 1960 S. 372, 378 "Kodak").

Die Beklagten haben, soweit es für den Feststellungs- und den Auskunftsanspruch darauf ankommt, schuldhaft gehandelt.

Angesichts der ihnen bekannten Umschreibung der Warenzeichen auf die Klägerin im Jahre 1960 und deren in den Lizenzvereinbarungen mit der Deutkamera zum Ausdruck gekommenen Rechtsauffassung hatten sie die Frage zu prüfen, ob die Beklagte zu 1) nach der Sitzverlegung der Klägerin die bisher genutzten Rechte an den Alt-Warenzeichen weiterhin beanspruchen konnte. Mit ihrer

diese Frage bejakenden Meinung sind die Beklagten in den darüber geführten Rechtsstreiten nicht durchgedrungen. Bereits das Landgericht Frankfurt (Main) hat durch Urteil vom 25. Oktober 1961 Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche der Beklagten zu 1) bezüglich der Alt-Warenzeichen und der von ihr angemeldeten Zeichen Exa und Exakta-Varex abgewiesen; die vom Landgericht vertretene Auffassung ist vom Oberlandesgericht Frankfurt (Main) in den Urteilen vom 20. Februar 1964 und 1. Juni 1967 und auch vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 30. Januar 1969 gebilligt worden. Die Ausführungen des Bundesgerichtshofs in der zuletzt genannten Revisionsentscheidung über den Mangel eines Schuldvorwurfs gegen die Klägerin, die dort Beklagte war, stehen dem nicht entgegen, weil der BGH zur Begründung seiner Feststellung angeführt hat, die Klägerin sei mit ihrer Rechtsauffassung bei dem Deutschen Patentamt, beim Landgericht und – mit Einschränkungen – beim Oberlandesgericht in Frankfurt (Main) durchgedrungen. Es handelt sich demnach um eine entgegengesetzte Sachlage.

Auch der Beklagte zu 3) konnte dem von der Klägerin gegen die durch ihn vertretene Firma Exaphot Optik GmbH geführten Rechtsstreit jedenfalls nicht entnehmen, daß die Beklagte zu 1) nach der Sitzverlegung außerhalb der DDR weiterhin über die Rechte zu den für die Ihagee Kamerawerk AG begründeten Zeichen verfügen könnte, weil bereits das Landgericht in der Entscheidung vom 12. Mai 1962 eine gegenteilige Auffassung vertreten hat, wenn es auch die vor der Sitzverlegung erteilte Genehmigung als weiterhin wirksam angesehen hat. Diese letztere Ansicht hat das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) nicht geteilt, wie sich aus den Urteilen vom 20. Februar 1964 und 5. Februar 1970

ergibt.

Der Ausgang des von der Klägerin gegen die Beklagte zu 4) eingeleiteten Verfahrens auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung setzte die Beklagte zu 4) nicht in die Lage, ihre Benutzungshandlungen als rechtmäßig anzusehen. Das Landgericht Frankfurt (Main) hat in seiner Entscheidung vom 24. Juni 1964 lediglich hervorgehoben, daß die Schwierigkeit der Rechtslage eine Entscheidung im Eilverfahren nicht zulasse. Damit hat es aber nicht zu erkennen gegeben, daß es den von der Beklagten zu 4) vertretenen Rechtesstandpunkt teile; die Beklagte zu 4) durfte deswegen die Aufhebung der einstweiligen Verfügung nicht als Bestätigung ihrer Ansichten auffassen. Daß die Klägerin nicht das Hauptverfahren eingeleitet hat, führt zu keiner anderen Beurteilung, weil sie damit weder ausdrücklich noch stillschweigend auf die gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche verzichtet hat. Angesichts des von der Beklagten zu 1) gegen sie geführten Rechtsstreits konnte sie zunächst dessen Ergebnis abwarten, weil zu erwarten war, daß die Beklagten der höchstrichterlichen Entscheidung Rechnung tragen würden.

Bei den Beklagten ist hiernach mindestens Fehllässigkeit gegeben, Angesichts der ihnen bekannten Umstände war ihrer Sorgfaltspflicht ein strenger Maßstab zugrunde zu legen (vgl. von Gamm, Warenzeichengesetz, Anm. 36 zu § 24); hierbei war auch zu berücksichtigen, daß bereits höchstrichterliche Entscheidungen (BGH GRUR 1958 S. 189 "Zeiss"; 1960 S. 372 "Kodak" vorlagen, die in vergleichbaren Rechtsstreitigkeiten die Rechtsauffassung der Klägerin hinsichtlich der Befugnisse

eines in der DDR unter Verwaltung gestellten Vermögens mit einer Rechtspersönlichkeit bestätigt hatten.

4. Ebensowenig wie bei der Frage der Rechtswidrigkeit wirkt sich der Umstand, daß die Beklagte zu 1) Sondervermögen der Klägerin ist, auf die Entstehung des geltend gemachten Schadens aus. Den Erwägungen des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) im Urteil vom 29. Juni 1967 (Rechtsstreit der Beklagten zu 1) gegen die Klägerin) kann die Kammer nicht folgen; der Bundesgerichtshof hat die Frage in der Revisionsentscheidung offen gelassen.

Wenn die Beklagte zu 1) der Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin im Wettbewerb entgegentreten darf, wenn und soweit es den zu schützenden Interessen des Eigentümers entspricht (BGH GRUR 1960 S. 372 "Kodak"; 1963 S. 473 "Filmfabrik Köpenick"; Urteil vom 30. Januar 1969 - X ZR 66/67). folgt daraus zunächst, daß alle die Handlungen zu unterlassen sind, die den Interessen des Eigentümers u.a. an der ungestörten Ausübung seiner Zeichenrechte außerhalb des Gebietes, in dem sein Vermögen der Verwaltung unterliegt, widersprechen. Zwar wird, wie insbesondere der Beklagte zu 3) vorträgt, der von der Beklagten zu 1) erzielte Gewinn dem Sondervermögen erhalten; dabei handelt es sich aber um Beträge, die aus widerrechtlichen Benutzungshandlungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin stammen und durch die Vereinnahmung zum Sondervermögen der Verfügungsgewalt der Klägerin auf unbestimmte Dauer entzogen werden. Dadurch wird ihre auf Nutzung des Gewinns zielende Tätigkeit beeinträchtigt. Hierfür ist ihr der widerrechtlich

Handelnde zum Ausgleich verpflichtet, weil der Anspruch auf Schadensersatz die Wiederherstellung des früheren Zustandes zweckt. Im Ergebnis tritt hiernach nur eine Verlagerung der Einkünfte ein: Das Sondervermögen erleidet einen Verlust, der dem Eigentümer des Sondervermögens zugute kommt.

Das schuldhafte Verhalten der Beklagten ist adäquat kausal für den der Klägerin entstandenen Schaden; denn es ist nach der Lebenserfahrung im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des Erfolgs geeignet (BGHZ 3/261; 25/86). Daß die Klägerin durch die widerrechtliche Benutzung ihrer geschützten Zeichen einen Schaden erlitten hat, kann kaum zweifelhaft sein, wobei es belanglos ist, ob es sich um einen unmittelbaren oder einen mittelbaren Schaden handelt. Zumindest kann die Klägerin als Ersatz ihres mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetretenen Schadens – wie sie ankündigt – Zahlung einer angemessenen Lizenz verlangen. Es ist zwar früher umstritten gewesen, ob wegen der Unzulässigkeit einer Lizenzerteilung an Warenzeichen diese Berechnungsart zulässig sei (vgl. von Gamm, WZG, 1965, Ahm. 42 zu § 24); der Bundesgerichtshof hat aber ausdrücklich auch auf dem Gebiet des Warenzeichenrechts die Berechnung des Schadens nach der üblichen Lizenzgebühr zugelassen (BGH NJW 1966 S. 823 "Mesemer-Tee II"), und die Kammer hat keine Bedenken, dieser Ansicht auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles zu folgen. Ob die Klägerin für den Fall, daß einer der Beklagten Lizenzen zahlen würde, auch von den anderen Lizenzgebühren verlangen könnte, kann dahinstehen, weil jeder der Beklagten sich durch sein Verhalten

gemacht hat und es der Klägerin vorbehalten bleibt, wen sie in Anspruch nimmt. Angesichts der Tatsache, daß die Klägerin hier nur die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten begehrte, kann im übrigen generell dahinstehen, wie die Klägerin ihren Schaden berechnen kann und muß und ob bestimmte Schadensberechnungsarten einander ausschließen.

Im Rahmen des Feststellungsanspruchs kann ebenso ungeprüft bleiben, ob sich die Klägerin anrechnen lassen muß, daß ihre Warenzeichen durch die widerrechtliche Benutzung einen erhöhten Bekanntheitsgrad erlangt haben, weil eine abschließende Feststellung, daß der erlangte Vorteil dem zugefügten Schaden gleich ist, nach dem derzeitigen Stand des Rechtsstreits nicht möglich ist, und zwar insbesondere deswegen, weil die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes, die mindestens zum Teil von der verlangten Auskunft abhängt, nicht feststeht, so daß ein zur Verneinung eines Schadens führender Vergleich mit dem im Umfang ebenfalls unbekannten Vermögenszuwachs nicht getroffen werden kann.

Zwar macht die Klägerin, wenn sie den Beklagten zu 3) als gesetzlichen Vertreter der Firma Exaphot Optik GmbH in Anspruch nimmt, denselben Schaden geltend wie die von ihm vertretene Gesellschaft, weil die GmbH als juristische Person nur durch ihre Organe handeln kann, so daß ihre unerlaubte Handlung mit der ihres Organs identisch ist. Die daraus herrührende gesamtschuldnerische Haftung (§§. 421, 830, 840 BGB) hindert die Klägerin jedoch nicht, sich gegen jeden der Gesamtschuldner – auch in getrennten Prozessen – einen Titel zu verschaffen, weil die

Erfüllung durch einen von ihnen auch für den anderen wirkt (§ 422 Abs. 1 Satz 1 EGB), und notfalls im Wege der Vollstreckungsbefreiung nach § 767 ZPO geltend gemacht werden kann.

Einer zeitlichen Einschränkung über die von der Klägerin vorgenommene Begrenzung ab 1. Juli 1962 hinaus begegnet der Scheidensersatzanspruch nicht. Die der Firma Exaphot Optik GmbH vor der Sitzverlegung von der Beklagten zu 1) im Rahmen des Vertriebsvertrages erteilte Genehmigung wirkt in keinem Falle zugunsten der Beklagten zu 2), 4) und 5). Die Kammer vermag aber auch der Ansicht des OIG Frankfurt/Main nicht zu folgen, wonach ein Verschulden der Organe der Exaphot Optik GmbH erst ab 30.9.1962 zu bejahen sei (Urteil vom 20. Februar 1964 in Sachen 6 U 66/62, S. 24). Mit der Sitzverlegung im Jahre 1959 nach Frankfurt/Main dezentrierte die Ihagee Kamerawerk AG im Geltungsbereich des Grundgesetzes; seit diesem Zeitpunkt war das in der DDR belegene und unter Verwaltung gestellte Vermögen als ihr Sondervermögen anzusehen, dem kein Recht mehr zustand, Zeichenrechte, die der Klägerin im Geltungsbereich des Grundgesetzes gebühren, dort zu nutzen. Die von der Beklagten zu 1) geschlossenen Vertriebsverträge konnten Benutzungsrechte im Hinblick auf § 8 WZG nur mit obligatorischer Wirkung einräumen oder waren als Gebrauchsüberlassung anzusehen, mit der die Beklagte zu 1) als damalige Zeicheninhaberin auf die Geltendmachung ihres Verbietungsrechts verzichtete. Diese Verträge mit obligatorischer Wirkung hängen hinsichtlich der aus ihnen herrührenden, gegenüber Dritten berechtigenden Benutzungsrechte vom Bestand des Zeichenrechts ab, auf Grund dessen sie geschlossen werden. Endete mit der Sitzverlegung die Befugnis der Beklagten zu 1), über die der Klägerin zustehenden Rechte zu verfügen, so konnte ein von ihr

zuvor geschlossener Vertriebsvertrag, in dem auch weitere Vereinbarungen über nur den Zeicheninhaber zustehende Befugnisse enthalten waren, keinen weiteren Bestand der eingeräumten Benutzungsrechte sichern. Bei sorgfältiger Prüfung hätte der Beklagte zu 3) diese Sachlage erkennen müssen, zumal die Klägerin bereits durch die Einleitung des gegen die Firma Exaphot Optik GmbH gerichteten Verfügungsverfahrens im Jahre 1961, mit dem sie die Zahlung von Lizenzgebühren verlangte, zu erkennen gegeben hatte, daß sie die Zeichenrechte für sich beanspruchte. Im Hinblick auf die veröffentlichte Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu den streitigen Rechtsfragen (BGH GRUR 1958 S. 189 "Zeiss"; 1960 S. 372 "Kodak") bestand keine so unklare Rechtslage, daß der Beklagte auf die Richtigkeit seines Standpunktes vertrauen durfte.

5. Für den wegen der Benutzung ihrer Firma geltend gemachten Schaden fehlt es allerdings an jeder substantiierten Darlegung der Klägerin. Abgesehen davon, daß auch nicht ersichtlich ist, in welcher Weise die Beklagten zu 2) bis 5) unbefugten Gebrauch von der Firma gemacht haben, während der Beklagten zu 1) zumindest außerhalb des geschäftlichen Verkehrs die Führung ihrer Firma nicht untersagt werden kann (vgl. BGH GRUR 1960 S. 372, 376), bedarf es zur Feststellung einer Schadensersatzpflicht bestimmter Anhaltspunkte, die den Eintritt eines Schadens wahrscheinlich machen. Hierfür ist die Klägerin darlegungs- und beweispflichtig. Sie hat sich in ihrem Vortrag jedoch auf die pauschale Behauptung beschränkt, die Beklagten hätten ihre Firma in schadenstiftender Weise benutzt, und trotz Hinweises der Kammr. in der mündlichen Verhandlung von einer Substantierung abgesehen. Daher mußte ihre Klage in diesem Punkte abgewiesen werden.

6. Die Beklagten haften für den der Klägerin aus der widerrechtlichen und schuldhaften Benutzung ihrer Warenzeichen entstandenen Schaden als Gesamtschuldner. Die Beklagte zu 1) hat den objektiven Tatbestand der Warenzeichenverletzung zumindest durch widerrechtliches Kennzeichnen und Inverkehrbringen der von ihr für den Vertrieb in der Bundesrepublik hergestellten Foto-Artikel und die Werbung hierfür verwirklicht, während die Beklagten zu 2) bis 5) die Voraussetzungen durch den Vertrieb der widerrechtlich gekennzeichneten Waren und durch Ausübung des der Klägerin zustehenden Ankündigungsrechts erfüllt haben. Die Beklagten haben aber auch dadurch, daß sie nach Kenntnis von den durch die Umschreibung der Zeichenrechte formell bestätigten Rechten der Klägerin, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Streitfragen und von dem ihnen ungünstigen Ausgang der bis dahin mit der Klägerin geführten Rechtsstreitigkeiten nach dem 1. Juli 1962 Kennzeichnung und Vertrieb fortgesetzt haben, nicht nur fahrlässig – wie für die Feststellung des Schadensersatzanspruches genügen konnte –, sondern zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt. Der vorliegende Fall ist nicht mit einer Sachlage vergleichbar, bei der sich Hersteller und Lieferanten fahrlässig über den Stand entgegenstehender Schutzrechte im unklaren befinden. Die Beklagten haben vielmehr ihre Handlungen fortgesetzt, obwohl die Sach- und Rechtslage ihnen bekannt war. Sie haben billigend in Kauf genommen, daß sie dadurch Rechte der Klägerin verletzten, insbesondere aber auch, daß sie einerseits durch die Kennzeichnung und Lieferung und andererseits durch die Abnahme und Weitergabe jeweils zur unerlaubten Handlung der betreffenden anderen Beklagten fördernd.

beitrugen und so an ihnen teilnahmen. Bei diesem Zusammenhang ist eine gesamtschuldnerische Haftung gegeben (vgl. BGH GRUR 1958 S. 86, 88 "Ei-fein"; 1961 S. 545, 547 "Plastic-Folien").

7. Der Auskunftsanspruch ist mit der Einschränkung hinsichtlich der Firmenbenutzung begründet, weil die Klägerin über den Umfang der rechtswidrigen und schuldhafoten Verletzungshandlungen entschuldbarerweise im unklaren ist und die Beklagten als Verletzer wegen des durch die Zeichenverletzung begründeten Schuldverhältnisses Auskunft darüber schulden (§ 242 BGB).

Der Vertrag des Beklagten zu 3), er selbst habe keine Verletzungshandlungen vorgenommen, sondern nur als gesetzlicher Vertreter der Firma Exaphot Optik GmbH gehandelt, stellt die geforderte Auskunft nicht dar. Er hat sich, wie bereits ausgeführt, selbst schadensersatzpflichtig gemacht und ist der Klägerin deswegen über den Umfang der von ihm tatsächlich begangenen Eingriffe in ihre Zeichenrechte auskunftspflichtig.

III.

Die Klägerin handelt nicht rechtsmißbräuchlich, wenn sie ihre Zeichenrechte geltend macht; denn eine Löschung ihrer Zeichen kommt nach der bisherigen Entwicklung ihres Unternehmens und den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in Betracht. Ihr fehlt weder der ernsthafte Wille noch die tatsächliche Möglichkeit, ihren Geschäftsbetrieb fortzusetzen. Das steht auf Grund des unstreitigen Sachverhalts und der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest.

Die Klägerin hat alsbald nach der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Main) eingetragenen Sitzverlegung begonnen, ihre Zeichenrechte geltend zu machen. Sie hat bei dem deutschen Patentamt die Umschreibung der Klagezeichen dadurch erreicht, daß in der Warenzeichenrolle als Sitz der Ihagee Kamerawerk AG nunmehr Frankfurt verzeichnet wurde. Wie nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht anders von ihr gefordert werden konnte, hat sie die ihr zustehenden Rechte zunächst dadurch genutzt, daß sie den Vertrieb der von der Beklagten zu 1) hergestellten Erzeugnisse gegen Entgelt genehmigte, um dadurch Kapital anzusammeln. Als nach verhältnismäßig kurzer Zeit die entsprechenden Zahlungen eingestellt wurden, hat sie ihre Ansprüche durch gerichtliche Maßnahmen durchzusetzen versucht. Daß sie hierbei nicht gegen alle Beklagten vorgegangen ist, kann ihr nicht angelastet werden, weil die grundsätzlichen Rechtsfragen bereits Gegenstand des von der Beklagten zu 1) gegen sie angestrengten Prozesses waren.

Alle diese Maßnahmen waren dazu geeignet, den beteiligten Verkehrskreisen ihren Willen kundzutun, sich in der Bundesrepublik geschäftlich zu betätigen (vgl. BGH GRUR 1961, S. 420, 423 "Guypers"). Dieser Wille hat sich in der 1967 begonnen Fertigung der Kamera "Exakta Real" bestätigt, wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich um ein hochwertiges Präzisionsinstrument handelte, für dessen Herstellung wegen der erforderlichen Geldmittel, Arbeitskräfte und Maschinen eine längere Vorbereitungszeit unumgänglich war. Die Aufwendungen der Klägerin hierfür waren erheblich. Bis zum 31. Dezember 1966 hat sie etwa 900.000 bis 1.000.000,-- DM für Maschinen und Werkzeuge verwendet, die aus ERP-Mitteln und Darlehen der Aktionäre

stammten. In den Monaten Januar bis April 1967 sind von ihr etwa 170.000,- DM an ihre 10 Angestellten und 54 Mechaniker und Arbeiter gezahlt worden. Der Werbeaufwand im Jahre 1966/67 betrug etwa 350.000,- bis 380.000,- DM. Diese Behauptungen der Klägerin sind erwiesen durch die glaubhafte eidliche Aussage des Zeugen Spähhoff in Verbindung mit dem von der Klägerin überreichten Prospekt für die "Exakta Real", einer entsprechenden "Preisliste Nr. 1/66" und einer Gebrauchsanleitung. Diese drei Unterlagen tragen die frühere Anschrift der Klägerin Berlin 65, Koloniestraße 133-135; in der Preisliste werden außer der Kamera selbst in der Ausstattung mit vier verschiedenen Objektiven eine größere Anzahl Wechselobjektive und reichhaltiges Zubehör angeboten. Es liegen nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür vor, daß diese Produktion nur zum Schein, und zwar um Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten geltend machen zu können, aufgenommen worden ist. Art und Umfang der von der Klägerin unternommenen Anstalten beweisen vielmehr zur Vollen Überzeugung des Gerichts, daß die Klägerin nicht nur den Willen hatte, die strittigen Warenzeichen zu benutzen, sondern auch die Möglichkeit dazu. Darauf kann für die Zeit von 1965 bis zur Einstellung der Produktion in der Koloniestraße 133 - 135 - nach der Aussage des Zeugen Spähhoff im Sommer 1967 - kein Zweifel sein.

Nach der Einstellung der Produktion im Sommer 1967 - bis zu diesem Zeitpunkt waren etwa 800 Kameras hergestellt worden - mußte die Klägerin, wie sich aus der Aussage des Zeugen Spähhoff ergibt, zunächst die Verbindlichkeiten ablösen, die sich aus der Aufgabe der Werkstatträume ergaben. Sie konnte die Fertigungsmaschinen erhalten und in neuen Werkstatträumen be-

triebsfähig aufstellen. Ihre Bemühungen um Kapitalaufnahme blieben erfolglos: eingeleitete Verhandlungen im Jahre 1968, die bereits vor einem erfolgreichen Abschluß standen, sind gescheitert, da über die Revision der Beklagten zu 1) in dem Rechtsstreit gegen die Klägerin noch nicht entschieden war.

Zur Zeit ergibt sich nach der Bekundung des Zeugen Spähhoff folgendes Bild vom Geschäftsbetrieb der Klägerin:

Sie verfügt über einen von ihr gemieteten Büroraum in den Geschäftsräumen der Firma Foto-Spähhoff GmbH. Sie ist Mieterin von Werkstatträumen in der Kantstraße 140. In diesen Räumen, die etwa 125 qm groß sind, befinden sich sämtliche Maschinen und Einrichtungen, die in den früheren Fabrikationsräumen zur Fertigung der Kamera "Exakta Real" gedient haben und einen erheblichen Anschaffungswert hatten. Ferner verfügt die Klägerin dort über ein umfangreiches Lager an Kamerateilen, das zur Fertigung von etwa 400 kompletten Kameras ausreicht; darüber hinaus sind noch zahlreiche weitere Ersatzteile vorhanden.

Diese Teile werden laufend zur Herstellung von Kameras und für Reparaturarbeiten verwandt. Die dazu erforderlichen Arbeiten werden von zwei Angestellten der Klägerin vorgenommen. Die Produktion an Kameras, die sich etwa auf ein Stück täglich oder alle zwei Tage beläßt, wird von der Firma Foto-Spähhoff GmbH und der Firma Foto-Doro in Berlin sowie von der Firma "Der Photo-Porat" und anderen Firmen in Westdeutschland abgenommen. Im Jahre 1969 sind für etwa 30.000,-- DM Kameras vom Typ "Exakta Real" bei einem Abgabepreis von 260,-- DM netto umgesetzt worden.

In Zusammenarbeit mit einem größeren Unternehmen der Foto-Industrie haben die beiden Angestellten der Klägerin Arbeiten vorgenommen, die zur Entwicklung eines neuen Modells der "Exakta Real" dienten. Bei dieser Kamera soll eine für die Klägerin im Jahre 1967 patentierte Halterung des Objektivs (Bajonettverschluß) Verwendung finden und die Lichtmessung durch das Objektiv erfolgen. Ein Prototyp dieses Modells ist fertiggestellt; es soll nach der Aussage des Zeugen Spänhoff vom 6. Mai 1970 auf der Photo-Kina im Herbst 1970 erstmals gezeigt werden und zu diesem Zeitpunkt bereits in Serienfertigung sein. Für die Herstellung sind von der Firma Cine Fertigung und Vertrieb GmbH, die den Vertrieb des neuen Modells durchführen soll, neue Werkzeuge im Werte von 68.000,-- DM gekauft worden; die Herstellung selbst wird nicht in den Werkstatträumen der Klägerin erfolgen, sondern in den Fabrikationsräumen des Unternehmens der Foto-Industrie, mit dem die Klägerin zusammenarbeitet. Die Klägerin erhält von der Vertriebsfirma Zahlungen; sie hat sich vorbehalten, Kameras des neuen Typs und Zubehör dafür selbst zu produzieren.

Diesem sich aus der Aussage des Zeugen Spänhoff ergebenden Sachverhalt stehen die Aussagen der Zeugen Hecke und Franz nicht entgegen. Sie konnten lediglich bekunden, daß sie in ihrer Eigenschaft als Gerichtsvollzieher im Rahmen ihnen erteilter Vollstreckungsaufträge die Geschäftsadressen der Klägerin aufgesucht haben; der Zeuge Franz hatte Vollstreckungs-handlungen nur in den früheren Fabrikationsräumen der Klägerin vorgenommen und konnte deswegen über ihren jetzigen Geschäftsbetrieb keine Angaben machen. Der Zeuge Hecke hat lediglich die Adresse Kurfürstendamm 37 aufgesucht und dort

einen Büraum der Klägerin vorgefunden, in dem er ihren Angestellten Loewe angetroffen hat. Hieraus ergibt sich nichts, was die Angaben des Zeugen Spähhoff widerlegen kann.

Die Kammer verkennt nicht, daß der für die Frage des jetzigen Geschäftsbetriebes zugrundegerollte Sachverhalt im wesentlichen auf der Aussage des Zeugen Spähhoff beruht, der als Vorsitzer des Aufsichtsrats und als Mehrheitsaktionär der Klägerin am Ausgang dieses Rechtsstreits interessiert ist. Sie hält den Zeugen jedoch für glaubwürdig; seine eidliche Aussage ist detailliert, frei von Widersprüchen und gibt tatsächliche Verhältnisse wieder, die nach der Lebenserfahrung plausibel sind. In diesem Zusammenhang ist aber auch zu berücksichtigen, daß die Beklagten für das Fehlen des Geschäftsbetriebes der Klägerin beweispflichtig sind; sie hätten also ihrerseits darlegen und beweisen müssen, daß die diesbezüglichen Behauptungen der Klägerin positiv unwichtig sind. Das ist ihnen nicht gelungen.

Durch seine Stellung als Vorsitzer des Aufsichtsrats der Klägerin und als ihr Hauptaktionär wird der Zeuge Spähhoff weder Partei noch vertretungsberechtigtes Organ, so daß der Verwertung seiner Aussage als Zeugenaussage nichts entgegensteht. Er ist auch nicht deshalb einer Partei gleichzustellen, weil er aktiv im Interesse der Klägerin im Geschäftsleben tätig wird. Dies ist nur bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen; das hat das Gericht getan, ohne deshalb zu dem Ergebnis zu kommen, daß der Zeuge nicht glaubwürdig ist.

Auf Grund des festgestellten Sachverhalts bestehen keine Zweifel, daß die Klägerin die Absicht, aber auch die objektive Möglichkeit hat, ihren Geschäftsbetrieb fortzusetzen. Hierfür

spricht, daß sie in der jüngsten Vergangenheit bereits einen Produktionsbetrieb größeren Ausmaßes erstellt und hierfür erhebliche Aufwendungen getrieben hat. Das Interesse ihrer Aktionäre und Geldgeber erfordert die Erhaltung und Nutzung der vorgenommenen Investitionen und der Warenzeichen, um die dabei erlittenen Einbußen auszugleichen. Daß die Klägerin zur Erreichung dieses Ziels sich in der Vergangenheit verschuldet hat und auch in der Zukunft zunächst auf Kredite angewiesen sein wird, schließt den eimthaften Willen, den Geschäftsbetrieb weiterzuführen ebenso wenig wie die Möglichkeit dazu aus. Hierfür geben die konkret geplante Herstellung eines neuen Modells der "Exakta Real" und die dazu eingeleiteten Maßnahmen die Bestätigung.

Die Möglichkeit zur Benutzung der Warenzeichen besteht darin, daß die Klägerin in ihrem - wenn auch kleinen - Betrieb in der Kentstraße 140 in - wenn auch geringem Umfang - Kameras herstellen kann und herstellt. Geringe Größe des Betriebes und geringer Umfang der Produktion stehen nicht entgegen, da das Warenzeichenrecht nicht vorschreibt, welche Größe der Geschäftsbetrieb des Inhabers und welchen Umfang die Produktion haben muß. Daß der Betrieb nur zum Schein unterhalten werde, um im vorliegenden Rechtsstreit dem Einwand des fehlenden Geschäftsbetriebes wirksam begegnen zu können, ist nichtargetan und nicht ersichtlich. Daß der Betrieb der Klägerin - neben den Reparaturarbeiten und der geringen Produktion - wirklich noch lebt, ergibt sich auch daraus, daß in ihm - wie der Zeuge Spähoff glaubhaft bekundet hat - eine neue Kamera entwickelt worden ist, die in Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen produziert werden soll. Bei dieser Planung handelt es sich

nicht um die bloße Vergabe von Warenzeichen- und Patentlizenzen, sondern um aktive Mitwirkung der Klägerin an einer Neuproduktion, wobei es sich im übrigen nach Lage der Dinge nur um ein Übergangsstadium handeln soll. Dann die Klägerin hat sich bei ihren vertraglichen Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner die Eigenproduktion und die Herstellung von Zubehör vorbehalten. Eine solche Kooperation reicht zu der Feststellung aus, daß die Klägerin auch jetzt noch einen Geschäftsbetrieb hat, der sie zur Geltendmachung der Warenzeichenrechte berechtigt.

Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß die Klägerin zur Zeit keinen ausreichenden Geschäftsbetrieb unterhält und daß auch nicht zu erkennen ist, daß sie in nächster Zeit einen Geschäftsbetrieb einrichten will und kann, so könnten sich die Beklagten darauf nicht berufen. Wie oben bereits ausgeführt, steht fest, daß die Klägerin in den Jahren von 1966 bis 1967 einen funktionsfähigen Geschäftsbetrieb zur Herstellung einer Spiegelreflexkamera eingerichtet und unterhalten und Kameras in nennenswertem Umfang produziert hat. Nach der Aussage des Zeugen Spähhoff konnte die Klägerin die wegen ihrer Kapitalknappheit auftretenden Schwierigkeiten deshalb nicht überbrücken, weil sie wegen der Ungeklärtheit der Warenzeichenrechtslage keine Kapitalgeber finden und auch ihrerseits vor der endgültigen Entscheidung des Bundesgerichtshofes die Kapitalaufnahme nicht forcieren konnte. Daher konnte die bereits 1966 beschlossene Kapitalerhöhung um 1.000.000 DM nicht durchgeführt werden. Der Zeuge hat bekundet, daß im Herbst 1968 Verhandlungen mit eventuellen Geldgebern bereits soweit abgeschlossen gewesen seien, daß nur noch das Urteil des Bundesgerichtshofes in dem Rechtsstreit der Beklagten zu 1) gegen die Klägerin hätte abgewartet werden sol-

ien. Die Verhandlungen hätten sich schließlich zerschlagen, weil das Urteil des Bundesgerichtshofes - dieses ist erst am 30. Januar 1969 verkündet worden - noch nicht vorgelegen habe. Diese Aussage ist überzeugend. Es ist sehr naheliegend, daß eventuelle Kapitalgeber erst die endgültige Entscheidung über die wertvollen Warenzeichen abwarten wollten, bevor sie sich engagierten. Im Übrigen hat die Karmer umso weniger Anlaß, an der Richtigkeit der Aussage zu zweifeln, als nach ihr Rechtsanwalt Dr. Fiechnik bei einer dieser Kreditverhandlungen zugegen gewesen sein soll; dieser war als Froese-Bevollmächtigter der Klägerin zugegen, als der Zeuge Spähhoff das bekundet hat, ohne daß er dem widersprochen hätte.

Daraus folgt: Die Tatsache, daß die Beklagten die wertvollen Warenzeichen der Klägerin rechtswidrig und schuldhaft für sich in Anspruch genommen und die Klägerin auf diese Weise an dem ungestörten und gesicherten Gebrauch dieser Warenzeichen gehindert haben, hat in entscheidender Weise zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Klägerin und dazu beigetragen, daß diese den im Jahre 1966 eingerichteten Fabrikationsbetrieb nicht in der bisherigen Weise aufrecht erhalten konnte. Unter diesen Umständen ist es ein grober Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn sich die Beklagten nun darauf berufen, die Warenzeichen der Klägerin seien lösungsbereit, da sie keinen Geschäftsbetrieb mehr unterhalte.

2. Schließlich muß auch davon ausgegangen werden, daß der Verkehr in dem derzeitigen Betrieb der Klägerin eine Fortsetzung des Dresdener Unternehmens erblickt. Hierfür ist maßgeblich, daß es sich bei den unter den Zeichen "Ihagee" und "Exakta" ver-

triebenen Fotogeräten um Präzisionsgeräte handelte, mit denen eine besondere Gütevorstellung verbunden war; diese Warenzeichen mußten sich deshalb den beteiligten Verkehrskreisen besonders nachhaltig eingeprägt haben. Die Sitzverlegung und die handelsregisterliche Eintragung der Klägerin verdeutlichte in handelsüblicher Weise ihren Willen, nach der Inverwaltungnahme ihres Vermögens in der DDR sich in der Bundesrepublik geschäftlich zu betätigen. Diesen Willen hat sie auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie geschäftliche Beziehungen zu der Deutkamera aufgenommen hat, um angesichts der zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglichen eigenen Produktion Nutzungsentgelte für ihre Warenzeichen zu erzielen. Auch ihre gerichtlichen Schritte nach Einstellung der Zahlung sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Daß sie ihre Produktion erst im Jahre 1966 aufgenommen hat, konnte der Auffassung des Verkehrs über die Identität zwischen der Klägerin und dem ursprünglichen Betrieb nicht entgegenstehen. Wenn dieser ursprüngliche Betrieb, wie hier, dem Inhaber durch eine Verwaltungsanordnung entzogen wird, die sich auf den Herrschaftsbereich der diese Maßnahme treffenden Behörden beschränkt, wird der Verkehr nicht ohne weiteres annehmen, daß der Inhaber auch den ihm außerhalb dieses Gebiets verbleibenden Wert seines Vermögens aufgeben will. Die geltende Erwartung und die sich darauf gründende Frist für eine Anlaufzeit wird davon beeinflußt, welche besonderen Umstände einer alsbaldigen Betriebseröffnung entgegenstehen (vgl. BGH GRUR 1961 S. 420, 424 "Cuypers"). Im vorliegenden Fall sind diese Umstände darin zu sehen, daß zum Zeitpunkt der Sitzverlegung nur die in der DDR belegene Produktionsstätte

bestand. Die Klägerin hatte deswegen erst die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sie in der Bundesrepublik ein der Gütevorstellung des Verkehrs entsprechendes Erzeugnis herstellen konnte. Dabei war sie nicht nur dem Wettbewerb der in der Bundesrepublik ansässigen Hersteller, sondern auch dem Wettbewerb der Beklagten zu 1) ausgesetzt. Ange- sichts des in den beteiligten Verkehrskreisen bekannten Um- standes, daß die Beklagte zu 1) infolge der Maßnahmen der sowjetischen Militär-Administration und der DMR-Behörden ih- den Besitz der Betriebsstätte in Dresden gelangt war - das ergibt sich schon aus dem Umstand, daß die in der DDR an- sässige Beklagte zu 1) in ihrer Firma den Zusatz "in Ver- waltung" führt - , und dort die Herstellung von Fotappara- ten betrieb, hat der Gebrauch der Warenzeichen durch die Be- klagte zu 1) nicht die Erinnerung an die Klägerin beseitigt, sondern sie in den beteiligten Verkehrskreisen erhalten (vgl. BGH a.a.O.).

Die Verzögerung der Produktionsaufnahme geht unzweifelhaft auf die Inverwaltungnahme des Betriebsvermögens in der DDR und das spätere Verhalten aller Beklagten zurück. Unter allen diesen Umständen muß von einer Fortsetzung des ursprünglichen Betriebes durch die Klägerin ausgegangen werden, den sie auch jetzt noch aufrecht erhält.

3. Die Klägerin ist nach der glaubhaften Aussage des Notars Dr. Schneider nach wie vor Inhaberin des gesamten Unterneh- mens mit allen dazu gehörenden Rechten, vor allem also auch mit den hier strittigen Warenzeichen.

4. Die Schadensersatzansprüche sind somit nicht verjährt, so weit sie mit Verletzungshandlungen begründet werden, die mehr als drei Jahre vor der Klagezustellung vorgenommen worden sind. Warenzeichenverletzungen sind unerlaubte Handlungen und unterliegen deswegen der Verjährungsfrist des § 852 BGB (BGH MDR 1968 S. 381). Zu der Frage, ob bei identischen, auf einem einheitlichen Vorsatz beruhenden Einzelhandlungen die Verjährungsfrist erst bei der letzten Handlung zu laufen beginnt, hat der Bundesgerichtshof (zuletzt in GRUR 1968 S. 321, 326 "Haselnuß") geäußert, die Übertragung des aus strafrechtlichen Gesichtspunkten gewonnenen Begriffs des Fortsetzungszusammenhangs auf zivilrechtliche Ansprüche sei nicht zulässig, vielmehr müsse die zivilrechtliche Würdigung an die einzelnen Handlungen anknüpfen. Diese Ansicht wird in der Lehre nicht uneingeschränkt geteilt (vgl. Baumbach-Hefermehl, Warenzeichengesetz, Anm. 31 zu § 24; von Gamm, Warenzeichengesetz, Anm. 49 zu § 24), die hierbei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage der Vertragsstrafe (BGH GRUR 1957, S. 597, 598 "Konservendose II"; 1961 S. 307, 309 "Krankenwagen II") hinweist. Dieser Ansicht schließt sich die Kammer in der Erwägung an, daß es sich bei dem Begriff des Fortsetzungszusammenhangs nicht um eine nur für die Zwecke der Strafverfolgung geschaffene Rechtsfigur handelt, sondern um einen normativen Begriff, der auch auf ein anderes Rechtsgebiet, wenn auch nicht ohne weiteres, übertragen werden kann (BGH GRUR 1961 S. 307, 309 "Krankenwagen II"). Bei der Aufrechterhaltung eines verbotswidrigen Zustandes, die ebenfalls nicht nur auf Fahrlässigkeit sondern auf Vorsatz be-

ruhen kann, besteht Einigkeit darüber, daß die Verjährungsfrist erst mit der Beendigung der Beeinträchtigung zu laufen beginnt (RGZ 80/438). Es besteht nach Auffassung der Kammer kein Grund, bei einem engen Zusammenhang der Einzelakte, wie er bei der Produktion und dem Vertrieb von Industriegütern besteht, und der auch Dritten äußerlich erkennbaren Zugehörigkeit zu einer Einheit, die einem dauernden verbotswidrigen Zustand gleich kommt, den zu demselben Ergebnis führenden Gedanken des Fortsetzungszusammenhangs auszuschließen.

Die von den Beklagten begangenen rechtswidrigen Handlungen waren von einem zumindest bedingten Vorsatz getragen, seitdem die Klägerin unmöglich verständlich auf ihre Ansprüche hingewiesen hatte und bereits höchstgerichtliche Entscheidungen zu den Streitfragen ergangen waren. Der weitere Vertrieb war daher von einem einzigen, die Rechtsverletzung bewußt in Kauf nehmenden Willen getragen, so daß zwischen den Einzelverletzungshandlungen ein Fortsetzungszusammenhang besteht. Daher hatte die Verjährungsfrist bei Klageerhebung noch nicht zu laufen begonnen.

Der gegenüber den Klageansprüchen vorgebrachte Verwirkungseinwand greift nicht durch.

Die Beklagte zu 1) hat auf Grund der Verwaltungsanordnung, die ihre Wirkung nur in der DDR entfalten kann, die Kennzeichen der Ihagee Kamerawerk AG genutzt. Mit dem Einwand der Verwirkung, der sich auf die ungestörte Benutzung der Kennzeichen in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin stützt, würde im Ergebnis erreicht, daß die Wirkungen der

Verwaltungsanordnung

auch auf dieses Gebiet ausgedehnt werden und insbesondere die Beklagten zu 1) und 2) der Klägerin die in der DDR ihrer Verfügung entzogenen Kennzeichen im Wettbewerb entgegensetzen können, obwohl die Kennzeichenrechte der Klägerin noch nicht erloschen sind. Dieses Ergebnis ist mit der rechtlichen Ordnung der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins nicht vereinbar (BGH GRUR 1961 S. 421, 425 "Cuypers"). Hiernach kann nicht davon ausgegangen werden, daß den Beklagten der Zustand, der durch die längere Benutzung in der Bundesrepublik und in West-Berlin für sie geschaffen worden ist, nach Treu und Glauben erhalten bleiben müsse. Das gilt auch für die von den Beklagten zu 3), 4) und 5) vorgetragenen Gründe der Verwirkung.

IV.

Die Fassung des Tenors hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Haftung der Beklagten, die von der Fassung der Anträge abweicht, beruht auf der Auslegung des Klagevortrags. Erkennbar begehrte die Klägerin den Ersatz des gesamten ihr zugefügten Schadens, wobei sie eine verschiedene Beteiligung der einzelnen Beklagten für gegeben hält. Da sie jedoch gleichzeitig eine gesamtschuldnerische Haftung in Betracht zieht, hatte die Kammer keine Bedenken, im Rahmen des Feststellungsantrages entsprechend zu erkennen, weil es einem späteren Betragsverfahren vorbehalten bleiben kann, für welchen Schaden im einzelnen jeder der Beklagten in Frage kommt.

Die Verurteilung hinsichtlich der einzelnen Begehensformen

ist für den Unterlassungsanspruch zumindest aus dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Unterlassungsklage gerechtfertigt. Bei dem Schadensersatzanspruch ergibt sich die umfassende Formulierung aus der gesamtschuldnerischen Haftung der Beklagten.

Die Unterlassungsverpflichtung des Beklagten zu 5) steht der Feststellung, daß er gesamtschuldnerisch zum Ersatz auch künftigen Schadens verpflichtet ist, nicht entgegen, weil es möglich ist, daß sich die bisher von ihm begangenen Verletzungshandlungen auch in der Zukunft auswirken.

Das Feststellungsinnteresse wird nicht dadurch berührt, daß die Klägerin möglicherweise einen Teil ihres Schadens schon bestrafen könnte, weil in einem solchen Fall eine Aufspaltung in Leistungs- und Feststellungsklage nicht geboten ist (BGH VerzR 1952 S. 209; 1963 S. 770; 1964 S. 1066; 1968 S. 648).

Die Anträge der Beklagten zu 2) auf Vorlage der vom Zeugen Spänhoff in seiner Vernehmung erwähnten Urkunden sind unbegründet. Die Beklagte zu 2) hat sich auf diese Urkunde nicht zum Beweise bezogen, so daß eine Verlegungspflicht weder nach § 421 noch nach § 422 ZPO gegeben ist. Auch die Klägerin hat sich darauf weder zum Beweise noch sonst bezogen, so daß eine Vorlegung nach § 423 oder § 142 ZPO nicht in Frage kommt.

V.

Die Widerklage ist unbegründet, weil die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB, auf die sie sich stützt, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht vorliegen. Für den Vortrag, es handele sich bei den Zeichen "Kine-Exakta", "Exakta-Varex" und

"Exa" um überaltete Vorratszeichen, die die Klägerin niemals benutzt habe und auch nicht benutzen wolle, fehlt jede substantiierte Darlegung. Der Umstand, daß die Klägerin möglicherweise diese Zeichen bisher nicht benutzt hat, genügt angesichts der hier bestehenden Sach- und Rechtslage nicht, um eine tatsächliche Vermutung für einen fehlenden Benutzungswillen der Klägerin zu begründen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 100 Abs. 2 und 4 ZPO.

Der Wegfall der in den ursprünglichen Kjageanträgen enthaltenen Zusätze "wie", "etc.", "u. dergl." und die Konkretisierung durch genaue Anführung der Warenzeichen enthält keine Klagerücknahme.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 710 ZPO.